



Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Beschluss_Rövershagen“

**in der Gemeinde Rövershagen
im Landkreis Rostock**

Bahn-km 57,565 bis 58,001

der Strecke 6322 Stralsund - Rostock

Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Region Ost, Projekte Bestandsnetz Schwerin (I.II-O-M-S)
Wismarsche Straße 390
19055 Schwerin

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	8
A.1	Feststellung des Plans	8
A.2	Planunterlagen.....	9
A.3	Besondere Entscheidungen	15
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	15
A.3.2	Konzentrationswirkung	27
A.4	Nebenbestimmungen	28
A.4.1	Abweichungen vom Regelwerk	28
A.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	28
A.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	29
A.4.4	Artenschutz	32
A.4.5	Immissionsschutz.....	33
A.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	40
A.4.7	Land- und Forstwirtschaft.....	43
A.4.8	Denkmalschutz	44
A.4.9	Brand- und Katastrophenschutz.....	46
A.4.10	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	47
A.4.11	Straßen, Wege und Zufahrten	48
A.4.12	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	50
A.4.13	Unterrichtungspflichten.....	50
A.5	Zusage/n der Vorhabenträgerin	50
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	51
A.7	Sofortige Vollziehung	51
A.8	Gebühr und Auslagen	51
B.	Begründung	52
B.1	Sachverhalt.....	52
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	52
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	52
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	53
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	58
B.2.1	Rechtsgrundlage	58
B.2.2	Zuständigkeit.....	59
B.3	Umweltverträglichkeit.....	59
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	59
B.4.1	Planrechtfertigung	59
B.4.2	Variantenentscheidung	60
B.4.3	Abweichungen vom Regelwerk	60
B.4.4	Wasserhaushalt	61

B.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege	62
B.4.6	Artenschutz	68
B.4.7	Anträge auf vorläufige Anordnung nach § 18 Abs. 2 AEG	71
B.4.8	Immissionsschutz	72
B.4.9	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	81
B.4.10	Land- und Forstwirtschaft	82
B.4.11	Denkmalschutz	83
B.4.12	Brand- und Katastrophenschutz	84
B.4.13	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	85
B.4.14	Straßen, Wege und Zufahrten	88
B.4.15	Personenverkehrsanlage	91
B.4.16	Kampfmittel	92
B.4.17	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	93
B.5	Gesamtabwägung	94
B.6	Sofortige Vollziehung	94
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	94
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	95

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AbwV	„Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer“ vom 21.03.1997
AEG	„Allgemeines Eisenbahngesetz“ vom 27.12.1993 (BGBl. I 1993, 2378, 2396) in der aktuellen Fassung
AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
AG	Aktiengesellschaft
APA	Automatische Pegelanpassung
Art.	Artikel
AVV Baulärm	„Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen –“ vom 19.08.1970 (Beilage zum Banz. Nr. 160 vom 01.09.1970)
AWS	Automatisches Warnsystem
Az	Aktenzeichen
Bahn-km	Bahnkilometer
BbodSchG	„Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz“ vom 17.03.1998 (BGBl. I, S. 502) in der aktuellen Fassung
BbodSchV	„Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung“ vom 12.07.1999 (BGBl. I, S. 1554) in der aktuellen Fassung
BE-Fläche	Baustelleneinrichtungsfläche
BEVVG	„Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes – Bundesseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz“ vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2394) in der aktuellen Fassung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BlmSchG	„Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl I 2013, 1274)
16.BimSchV	„Verkehrslärmschutzverordnung“ vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036) in der aktuellen Fassung
24.BimSchV	„Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung“ vom 04.02.1997 (BGBl. I S. 172,1253)
32.BimSchV	„Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung“ vom 29.08.2002 (BGBl. I 2002, 3478)
BkompV	„Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung – Bundeskompensationsverordnung“ vom 14.05.2020 (BGBl I S. 1088)
BLV	Baulärmverantwortlicher
BnatSchG	„Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz“ vom 29.07.2009 (BGBl I 2009, 2542) in der aktuellen Fassung
BnatSchG M-V	„Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes“ vom 23.02.2010
BoVEK	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept
BÜ	Bahnübergang
BverwG	Bundesverwaltungsgericht
BWV	Bauwerksverzeichnis
bzw.	beziehungsweise
ca.	zirka

CEF-Maßnahme	vorgezogene Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion
cm	Zentimeter
DB	Deutsche Bahn
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
d.h.	das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung
DIN 4150-2	„Erschütterungen im Bauwesen; Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“
DIN 4150-3	„Erschütterungen im Bauwesen; Teil 3: Einwirkungen auf bauliche Anlagen“
DSchG M-V	„Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern – Denkmalschutzgesetz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1998 (GVOBI. M-V 1998, 12) in der aktuellen Fassung
DSTW	Digitales Stellwerk
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall
DWA-A 138	Arbeitsblatt „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“
DWA M 153	Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EBO	„Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung“ vom 08.05.1967 (BGBI. 1967 II S. 1563) in der aktuellen Fassung
EIVG	„Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem“ vom 26.07.2018
ErsatzbaustoffV	„Verordnung über die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke – Ersatzbaustoffverordnung –“ vom 09.07.2021 (BGBI. I 2021, 2598)
EWHA	Elektrische Weichenheizungsanlage
FCS-Maßnahme	Maßnahmen zur Wahrung oder Verbesserung des Erhaltungszustands der betroffenen Arten
FD	Fachdienst
FFH-RL	„Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (Abl. L 206 22.07.1992 p. 7) in der aktuellen Fassung
GeoVermG M-V	„Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen – Geoinformations- und Vermessungsgesetz“ vom 16.12.2010 (GVOBI. M-V 2010, 713)
GG	„Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ vom 23.05.1949 (BGBI. S. 1)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GrwV	„Verordnung zum Schutz des Grundwassers“ vom 09.11.2010
GVOBI	Gesetz- und Verordnungsblatt
GWK	Grundwasserkörper
H	Höhe
HN	Höhennull
Hp.	Haltepunkt
Hst	Haltestelle
IB	Ingenieurbauwerke
i. S. d.	im Sinne der/des
i.V.m.	in Verbindung mit
KFÄ	Kompensationsflächenäquivalent
km	Kilometer

KrWG	„Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz“ vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der aktuellen Fassung
KT	Kabeltiefbau
l/s	Liter pro Sekunde
l/(s*ha)	Liter pro Sekunde und Hektar
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LbauO MV	„Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344) in der aktuellen Fassung
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LUP	Landkreis Ludwigslust-Parchim
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSG-VO	„Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Sude“
LwaG M-V	„Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 30.11. 1992 (GVOBl. M-V S. 669)
LwaldG M-V	„Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern – Landeswaldgesetz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, 870) in der aktuellen Fassung
m	Meter
m ²	Quadratmeter
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NatSchAG M-V	„Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes – Naturschutzausführungsgesetz“ vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V 2010, 66)
NEA	Netzersatzanlage
OB	Oberbau
PFB	Planfeststellungsbeschluss
PF-RL	„Richtlinien für den Erlass planungsrechtlicher Zulassungentscheidungen für Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes nach § 18 AEG sowie für Betriebsanlagen von Magnetschwebebahnen nach § 1 MBPIG“ des EBA
Pkt.	Punkt
Ril	Richtlinie der DB Netz AG (heute DB InfraGO AG)
S.	Seite
Sb	Sachbereich
SO	Schienenoberkante
SOG	„Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern – Sicherheits- und Ordnungsgesetz“ vom 27.04.2020 (GVOBl. M-V 2020 S.334) in der aktuellen Fassung
sog.	Sogenannt
StALU	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
StVO	„Straßenverkehrs-Ordnung“ vom 06.03.2013, (BGBl. I S. 367 ff.) in der aktuellen Fassung
SGV	Schienengüterverkehr
SPV	Schienengüterverkehr
TB	Tiefbau
TSI	Technische Spezifikationen für die Interoperabilität
TöB	Träger öffentlicher Belange

TrinkwV	„Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch – Trinkwasserverordnung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.2023 (BGBl I Nr. 159)
u.a.	unter anderem
UTM	Koordinatensystem (engl. Universal Transverse Mercator)
UVPG	„Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.03.2023 (BGBl. I S. 540) in der aktuellen Fassung
UVPVwV	„Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ vom 18.09.1995 (GMBI 1995, S. 671)
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
v.g.	vor genannt
vgl.	vergleiche
VHT	Vorhabenträgerin
VkB1	Verkehrsblatt
VlärmschR 97	„Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraße in der Baulast des Bundes“
VA	Verkehrsanlagen
VO	Verordnung
VwGO	„Verwaltungsgerichtsordnung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der aktuellen Fassung
VwVfG	„Verwaltungsverfahrensgesetz“ in der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I 2003, 102) in der aktuellen Fassung
WHG	„Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz“ vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, 2585)
WP	
WRRL	„Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik – Wasserrahmenrichtlinie“ (ABl. EG Nr. L 327/1 vom 22.12.2000)
z.B.	zum Beispiel
Zi.	Ziffer
ZiE	Zustimmung im Einzelfall
zzgl.	zuzüglich

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Beschluss_Rövershagen“ in der Gemeinde Rövershagen, im Landkreis Rostock, Bahn-km 57,565 bis 58,001 der Strecke 6322 Stralsund - Rostock, wird mit den in diesem Beschluss Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen der barrierefreie Neubau zweier Bahnsteige mit insgesamt drei Bahnsteigkanten (1 Außenbahnsteig und ein Mittelbahnsteig) im Bf. Rövershagen. Folgende Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang vorgesehen:

- Auflassung des Reisendenüberweges zum bestehenden Mittelbahnsteig
- Rückbau aller bestehenden Bahnsteige
- Errichtung Weichenverbindung zwischen Gleis 1 und Gleis 2 Richtung Graal-Müritz
- Neubau Stumpfgleis 3 in Richtung BÜ 58,0 mit Bahnsteiganbindung und Anbindung an das heutige Gleis 1
- Maßnahmen zur Anhebung der Ein- und Ausfahrgeschwindigkeit auf der Strecke 6943 von 40 km/h auf 60 km/h
- Rückbau Gleise 3, 6 und 8 einschließlich der entsprechenden Weichen
- Erneuerung der vorhandenen Oberleitungsanlage R2 DR in der Bauform R 100 / Re 200
- Erneuerung der Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik als DSTW-Technik mit Bedienung aus dem TSO/BSO Rostock

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 15.08.2025, 59 Seiten	<i>festgestellt</i>
2	Übersichtskarten und -pläne	
2.1	Übersichtskarte Planungsstand: 30.01.2024, Maßstab 1 : 10.000	<i>nur zur Information</i>
2.2	Übersichtsplan Planungsstand: 30.01.2024, Maßstab 1 : 5000	<i>nur zur Information</i>
3	Lagepläne	
3.1	Lageplan km 56,6+57 – km 57,1+65 Planungsstand: 30.01.2024, Maßstab 1 : 500	<i>festgestellt</i>
3.2	Lageplan km 57,1+65 – km 57,5+01 Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab 1 : 500	<i>festgestellt</i>
3.3	Lageplan km 57,5+01 – km 58,0+48 Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab 1 : 500	<i>festgestellt</i>
3.4	Lageplan km 58,0+48 – km 58,2+89 Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab 1 : 500	<i>festgestellt</i>
3.5	Lageplan km 58,2+89 – km 58,6+89 Planungsstand: 30.01.2024, Maßstab 1 : 500	<i>festgestellt</i>
4	Bauwerksverzeichnis	
4.1	Deckblatt Bauwerksverzeichnis	<i>nur zur Information</i>
4.2	Bauwerksverzeichnis Streckenoberbau OB Planungsstand: 15.02.2023, 2 Blätter	<i>festgestellt</i>
4.3	Bauwerksverzeichnis Streckentiefbau TB Planungsstand: 15.02.2023, 2 Blätter	<i>festgestellt</i>
4.4	Bauwerksverzeichnis Kabeltiefbau KT Planungsstand: 15.08.2025, 1 Blatt	<i>festgestellt</i>
4.5	Bauwerksverzeichnis Kabel/ Leitungen Dritter K Planungsstand: 15.08.2025, 3 Blätter	<i>festgestellt</i>
4.6	Bauwerksverzeichnis Verkehrsanlagen VA Planungsstand: 15.08.2025, 7 Blätter	<i>festgestellt</i>
4.7	Bauwerksverzeichnis Ingenieurbauwerke IB Planungsstand: 15.02.2023, 1 Blatt	<i>festgestellt</i>
4.8	Bauwerksverzeichnis Hochbauten HB Planungsstand: 15.02.2023, 2 Blätter	<i>festgestellt</i>
4.9	Bauwerksverzeichnis Leit.-Sicherungstechnik SI Planungsstand: 15.02.2023, 1 Blatt	<i>festgestellt</i>
4.10	Bauwerksverzeichnis E-Anlagen EA Planungsstand: 15.08.2025, 2 Blätter	<i>festgestellt</i>

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
4.11	Bauwerksverzeichnis Oberleitungsanlage Planungsstand: 15.02.2023, 1 Blatt	<i>festgestellt</i>
5	Grunderwerbspläne	
5.1	Grunderwerbsplan km 57,1+65 – km 57,5+01 Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab 1 : 500	<i>festgestellt</i>
5.2	Grunderwerbsplan km 57,5+01 – km 58,0+48 Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab 1 : 500	<i>festgestellt</i>
5.3	Grunderwerbsplan, Lageplan Maßnahme 017_CEF Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab 1 : 1000	<i>festgestellt</i>
6	Grunderwerbsverzeichnis	
6.1	Deckblatt	<i>nur zur Information</i>
6.2	Verzeichnis der Abkürzungen im Grunderwerbsverzeichnis	<i>nur zur Information</i>
6.3	Grunderwerbsverzeichnis Gemarkung Rövershagen 13 2355 Planungsstand: August 2025, 3 Blätter	<i>festgestellt</i>
7	Bauwerkspläne	
7.1	Bauwerksplan Bautechnische Anpassung GfK – Standort km 57,6+72, Planungsstand: 30.01.2024, Maßstab 1 : 500/ 1 : 100	<i>festgestellt</i>
7.2	Bauwerksplan Neubau Bahnsteiganlagen km 57,7+88 – km 58,0+07, Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab 1 : 200	<i>festgestellt</i>
8	Querschnitte	
8.1	Querschnitt km 57,4+285 Planungsstand: 30.01.2024, Maßstab 1 : 100	<i>nur zur Information</i>
8.2	Querschnitt km 57,6+75 Planungsstand: 30.01.2024, Maßstab 1 : 100	<i>nur zur Information</i>
8.3	Querschnitt km 57,7+02 Planungsstand: 30.01.2024, Maßstab 1 : 100	<i>nur zur Information</i>
8.4	Querschnitt km 57,8+42 Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab 1 : 50	<i>nur zur Information</i>
8.5	Querschnitt km 57,9+41,5 Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab 1 : 50	<i>nur zur Information</i>
9	Baustelleneinrichtung- und erschließung	
9.1	Deckblatt	<i>nur zur Information</i>
9.2	Erläuterungsbericht zur Baustelleneinrichtung- und Erschließung, Planungsstand: 30.01.2024, 5 Seiten	<i>nur zur Information</i>
9.3	Übersichtsplan Planungsstand: 30.01.2024, Maßstab 1 : 5000	<i>nur zur Information</i>

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
9.4	Lageplan km 57,1+65 – km 57,5+01 Planungsstand: 29.01.2024, Maßstab 1 : 500	<i>nur zur Information</i>
9.5	Lageplan km 57,5+01 – km 58,0+48 Planungsstand: 29.01.2024, Maßstab 1 : 500	<i>nur zur Information</i>
10	Wassertechnische Belange	
10.1.1	Ermittlung der abflusswirksamen Flächen A_E nach Arbeitsblatt DWA-A 117, Planungsstand 14.12.2024, 4 Seiten	<i>nur zur Information</i>
10.1.2	Berechnungen der Kanalhydraulik, Planungsstand 18.01.2025, 4 Seiten	<i>nur zur Information</i>
10.1.3	Bemessung von Rückhalteräumen im Näherungsverfahren nach Arbeitsblatt DWA-A 117, Planungsstand 03.12.2024, 2 Seiten	<i>nur zur Information</i>
10.1.4	Starkniederschlagshöhen und -spenden gemäß KOSTRA-DWD-2020 (Rasterauszug), Planungsstand 01/2023, 3 Seiten	<i>nur zur Information</i>
10.1.5	Bauwasserhaltung und grundwassererhebliche Arbeiten, Planungsstand: 03.12.2024, 14 Seiten	<i>nur zur Information</i>
10.2.1	Entwässerungsplanung Lageplan km 57,1+65 – km 57,5+01, Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab 1 : 500	<i>nur zur Information</i>
10.2.2	Entwässerungskonzept Lageplan km 57,5+01 – km 58,0+48, Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab 1 : 500	<i>nur zur Information</i>
10.3.1	Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, Planungsstand 19.04.2024, 61 Seiten	<i>nur zur Information</i>
11	Kabel- und Leitungslagepläne	
11.0.1	Lageplan Kabel- und Leitungen Dritter km 57,1+65 – km 57,5+01, Planungsstand 29.08.2025, Maßstab 1 : 500	<i>nur zur Information</i>
11.1	Lageplan Kabel- und Leitungen Dritter km 57,5+01 – km 58,0+48, Planungsstand 29.08.2025, Maßstab 1 : 500	<i>nur zur Information</i>
11.2	Lageplan Kabel- und Leitungen Dritter km 58,0+48 – km 58,2+89, Planungsstand 29.08.2025, Maßstab 1 : 500	<i>nur zur Information</i>
12	Spurplanskizzen	
12.1	Spurplanskizze Ist-Zustand, Planungsstand 30.01.2024, ohne Maßstab	<i>nur zur Information</i>
12.2	Spurplanskizze Soll-Zustand, Planungsstand 30.01.2024, ohne Maßstab	<i>nur zur Information</i>
13	Trassierungslagepläne	

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
13.1	Trassierungsentwurf Strecke 6322 km 57,057 – km 57,501 Strecke 6943 km 0,184 – 0,360 Planungsstand 08/2021, Maßstab 1 : 500	<i>nur zur Information</i>
13.2	Trassierungsentwurf Strecke 6322 km 57,501 – km 57,954 Strecke 6943 km -0,2+-69,23 – 0,184 Planungsstand 08/2021, Maßstab 1 : 500	<i>nur zur Information</i>
13.3	Trassierungsentwurf Strecke 6322 km 57,954 – km 58,380 Strecke 6943 km -0,2+-69,23 - -0,4+-46 Str. Anfang Planungsstand 07/2021, Maßstab 1 : 500	<i>nur zur Information</i>
14	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
14.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht, Planungsstand 15.08.2025, 75 Seiten	<i>nur zur Information</i>
14.2	Maßnahmenblätter Planungsstand 19.02.2024/ 21.08.2025, 46 Seiten	<i>festgestellt</i>
14.3	Bestands- und Konfliktpläne	
14.3.0	Bestands- und Konfliktplan Legende Planungsstand 15.08.2025, ohne Maßstab	<i>nur zur Information</i>
14.3.1	Bestands- und Konfliktplan Strecke 6322, km 56,6+57 – km 57,1+65 Planungsstand 26.01.2024, Maßstab 1 : 1000	<i>nur zur Information</i>
14.3.2	Bestands- und Konfliktplan Strecke 6322, km 57,1+65 – km 57,5+01 Strecke 6943, km 0,1+87 – km 0,5+27 Planungsstand 26.01.2024, Maßstab 1 : 500	<i>nur zur Information</i>
14.3.3	Bestands- und Konfliktplan Strecke 6322, km 57,5+01 – km 58,0+48 Strecke 6943, km 0,0 – km 0,1+87 Planungsstand 15.08.2025, Maßstab 1 : 500	<i>nur zur Information</i>
14.3.4	Bestands- und Konfliktplan Strecke 6322, km 58,0+48 – km 58,2+89 Planungsstand 26.01.2024, Maßstab 1 : 500	<i>nur zur Information</i>
14.3.5	Bestands- und Konfliktplan Strecke 6322, km 58,2+89 – km 58,6+89 Planungsstand 26.01.2024, Maßstab 1 : 500	<i>nur zur Information</i>
14.4	Maßnahmenpläne	
14.4.0	Maßnahmenplan Legende Planungsstand 15.08.2025 ohne Maßstab	<i>festgestellt</i>

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
14.4.1	Maßnahmenplan Strecke 6322, km 56,6+57 – km 57,1+65 Planungsstand 15.08.2025, Maßstab 1 : 1000	<i>festgestellt</i>
14.4.2	Maßnahmenplan Strecke 6322, km 57,1+65 – km 57,5+01 Strecke 6943, km 0,1+87 – km 0,5+27 Planungsstand 15.08.2025, Maßstab 1 : 500	<i>festgestellt</i>
14.4.3	Maßnahmenplan Strecke 6322, km 57,5+01 – km 58,0+48 Strecke 6943, km 0,0 – km 0,1+87 Planungsstand 15.08.2025, Maßstab 1 : 500	<i>festgestellt</i>
14.4.4	Maßnahmenplan Strecke 6322, km 58,0+48 – km 58,2+89 Planungsstand 15.08.2025, Maßstab 1 : 500	<i>festgestellt</i>
14.4.5	Maßnahmenplan Strecke 6322, km 58,2+89 – km 58,6+89 Planungsstand 15.08.2025, Maßstab 1 : 500	<i>festgestellt</i>
14.4.6	Maßnahmenplan CEF-Maßnahme 023_CEF Planungsstand 26.01.2024, Maßstab 1 : 1000	<i>festgestellt</i>
15	Artenschutzfachbeitrag (AFB)	
15.1	Artenschutzfachbeitrag Planungsstand: 26.01.2024, 106 Seiten	<i>nur zur Information</i>
16	Schall- und Erschütterungsschutz	
16.1	Untersuchung verkehrsbedingter Schallimmissionen	
16.1.1	Erläuterungsbericht Schalltechnische Untersuchung zu verkehrsbedingten Schallimmissionen der Geräuschsituation, Planungsstand: 06.09.2023, 9 Seiten	<i>nur zur Information</i>

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
16.1.2	Anlagen 1-11 zum Erläuterungsbericht, Planungsstand: September 2023, 54 Seiten Anlage 1: Übersichtskarte Anlage 2: Verkehrsprognose der Bauherrin Anlage 3: Gleisschema Anlage 4: Gleis- und Verkehrsdaten Anlage 5: Beurteilungspegel innerhalb Bauabschnitt Anlage 6: Beurteilungspegel außerhalb Bauabschnitt Anlage 7: Karte Immissionsorte innerhalb Bauabschnitt Anlage 8: Karte Immissionsorte außerhalb Bauabschnitt Anlage 9: Fotodokumentation Anlage 10: Ablaufschema zur 16. BlmSchV Anlage 11: Konformitätserklärung SoundPLAN	<i>nur zur Information</i>
16.2	Untersuchung baubedingter Schallimmissionen	
16.2.1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 27.11.2023, 25 Seiten Schalltechnische Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen der Geräuschesituation	<i>nur zur Information</i>
16.2.2	Anlagen 1 – 63 zum Erläuterungsbericht, Planungsstand November 2023, 448 Seiten Anlage 1: Übersichtskarte Anlage 2: Emissionsansätze Anlagen 3 - 28: Schallquellen für Bauszenarien 1 - 35 Anlagen 29 - 63: Prognosepegel für Bauszenarien 1 - 35	<i>nur zur Information</i>
16.3	Untersuchung der betriebsbedingten Erschütterungsemissionen	
16.3	Erläuterungsbericht mit Anlagen, Planungsstand: 25.01.2024, 43 Seiten	<i>nur zur Information</i>
16.4	Untersuchung der baubedingten Erschütterungsemissionen	
16.4	Erläuterungsbericht mit Anlagen, Planungsstand: 25.01.2024, 16 Seiten	<i>nur zur Information</i>
17	Brand- und Katastrophenschutz	
17.1	Deckblatt	<i>nur zur Information</i>
17.2	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 28.04.2023, 4 Seiten	<i>nur zur Information</i>
17.3	Lageplan km 57,3+85 – km 58,2+56, Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab 1 : 1000	<i>nur zur Information</i>
18	Geotechnische Berichte	
18.1	Geotechnischer Bericht mit Anlagen Oberbauprogramm Bf Rövershagen, Planungsstand: 05.05.2021, 78 Seiten	<i>nur zur Information</i>
18.2	Geotechnischer Bericht mit Anlagen KSP-HST Rövershagen, Planungsstand: 15.11.2021, 110 Seiten	<i>nur zur Information</i>

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
18.3	Strecke 6322 Bf Rövershagen Empfehlungen zu Schutzschichteinbauten, Planungsstand: 14.09.2022, 3 Seiten	<i>nur zur Information</i>
19	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK)	
19.1	Erläuterungsbericht mit Anlagen, Planungsstand: 13.09.2023, 33 Seiten	<i>nur zur Information</i>

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Vorhabenträgerin werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen erteilt.

I. Wasserrechtliche Erlaubnis

Der DB InfraGo AG wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für

- die Grundwasserentnahme während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG,
- das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das oberirdische Gewässer 18/1 nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG
- das Absenken von Grundwasser durch Betrieb eines im Grundwasserspiegel liegenden Bahngrabens nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG.

auf Gemarkung 13/2355, Flur 1, Flurstück 125/17 der Strecke 6322, km 56,896 bis 58,615 und der Strecke 6943, km 0,260 bis 0,342 erteilt.

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

1.1

Die erlaubte Grundwasserbenutzung dient zum einen der bauzeitlichen Entnahme von Grundwasser und zum anderen der dauerhaften Entnahme von Grundwasser durch den im Grundwasser liegenden Bahngraben bahnlinks von Gleis 10.

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die Entnahme und Einleitung von nachfolgend festgelegten Wassermengen aus der Baugrube:

Bauabschnitt	Baugrube	V _{max.} [l/s]	V [l/s]	Dauer Tage [d]	Wassermenge [m ³]
1	1	0,9	0,5	30	1296
1	2	0,9	0,3	30	1296
1	3	0,7	0,2	30	518

Das Ableiten von Grundwasser erfolgt zunächst direkt in das Gewässer 18/1. Nach Herstellung der ersten Entwässerungsanlagen bei EW-Strang 5 erfolgt die Ableitung von anfallendem Wasser in die zuvor hergestellten, tiefer liegenden Kanäle und profilierten Gräben. Von dort findet die Einleitung über die vorgesehenen Einleitstellen 1/2 und 2/2 in das Gewässer 18/1 statt.

Koordinaten der Entnahmestellen nach UTM 33N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Entnahmestelle	
		Rechtswert	Hochwert
1	S1-1	320.611,92	6.006.773,42
2	S1-2	320.588,55	6.006.757,77
3	S1-3	320.565,17	6.006.742,12
4	S1-4	320.542,15	6.006.725,97
5	S1-5	320.519,57	6.006.709,19
6	S1-6	320.497,20	6.006.692,15
7	S1-7	320.475,73	6.006.673,97
8	S1-8	320.454,76	6.006.655,24
9	S1-9	320.434,54	6.006.635,69
10	S1-10	320.414,31	6.006.616,14
11	S1-11	320.394,08	6.006.596,59
12	S2-1	320.338,74	6.006.552,97
13	S2-2	320.319,05	6.006.534,47
14	S2-3	320.297,88	6.006.517,67
15	S2-4	320.269,81	6.006.495,37
16	S2-5	320.260,00	6.006.475,46
17	S2-6	320.241,67	6.006.457,57

18	S2-7	320.223,38	6.006.439,65
19	S2-8	320.205,10	6.006.421,71
20	S3-1	320.189,58	6.006.422,24
21	S3-2	320.170,76	6.006.403,76
22	S3-3	320.167,10	6.006.386,24
23	S4-1	320.268,93	6.006.461,95
24	S4-2	320.251,35	6.006.444,80
25	S4-3	320.233,78	6.006.427,65
26	S4-4	320.216,37	6.006.410,33
27	S4-5	320.199,04	6.006.392,93
28	S4-6	320.182,41	6.006.374,88
29	S4-7	320.166,17	6.006.356,46
30	S5-1	320.538,75	6.006.753,07
31	S5-2	320.521,34	6.006.736,24
Eckpunkte des grundwasserrelevanten Baufeldes			
A1	A1	320.611,92	6.006.773,42
A2	A2	320.587,93	6.006.799,07
A3	A3	320.142,17	6.006.382,11
A4	A4	320.166,17	6.006.356,46

Koordinaten der Einleitstellen nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Einleitstelle	
		Rechtswert	Hochwert
1	Einleitpunkt 1/2	320.532,17	6.006.700,73
2	Einleitpunkt 2/2	320.534,38	6.006.756,55

1.2

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient des Weiteren der Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser der Bahnsteigflächen, der Bahngräben, der Gleisflächen, der Dachflächen der Wetterschutzhäuser auf den Bahnsteigen sowie der NEA und des Gfk, der Zuwegungsfläche zum Bahnsteig sowie von Nebenflächen des Streckenabschnitts an der Bahnstrecke 6322, km 56,896 bis 58,615 und der Strecke 6943, km 0,260 bis 0,342.

Zu diesem Zweck ist die DB InfraGO AG befugt, aus dem im Lageplan dargestellten Entwässerungsgebiet Niederschlagswasser wie folgt einzuleiten:

Entwässerungsflächen:

Lfd. Nr.	aus	von der abflusswirksamen Fläche $A_E \times f_D$ [m ²]	in das Gewässer 18/1 am
1	Gleis KG1 (A_E : 6.580 m ²)	3.290	Einleitpunkt 1/2
2	Zuwegung (A_E : 108 m ²)	81	Einleitpunkt 1/2
3	Bahnsteig (A_E : 2.295 m ²)	1.721	Einleitpunkt 1/2
4	Nebenfläche (A_E : 2.416 m ²)	483	Einleitpunkt 1/2
5	Gleis KG1 (A_E : 9.065 m ²)	4.533	Einleitpunkt 2/2
6	Gleis KG2 (A_E : 10.329 m ²)	1.549	Einleitpunkt 2/2
7	Dach (A_E : 85 m ²)	85	Einleitpunkt 2/2
8	Zuwegung (A_E : 656 m ²)	492	Einleitpunkt 2/2
9	Bahnsteig (A_E : 633 m ²)	475	Einleitpunkt 2/2
10	Nebenfläche (A_E : 4.474 m ²)	895	Einleitpunkt 2/2

Einleitstellen und Einleitmenge:

Bezeichnung (= Nr. der Einleitstelle auf dem Lageplan)	gehört zu lfd. Nr.	Einleitmenge [l/s]	Flurstück	Flur	Gemarkung	Einleitstelle (Koordinaten nach UTM 33/ETRS89)	
						Rechtswert	Hochwert
Einleitstelle 1/2	1 bis 4	100,88	125/17	1	13/2355	320.532,17	6.006.700,73
Einleitstelle 2/2	5 bis 10	77,79	125/17	1	13/2355	320.534,38	6.006.756,55

1. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

2. Befristung

Die Erlaubnis wird **unbefristet** erteilt.

II. Nebenbestimmungen

1. Die Ableitung von Grundwasser, von Wasser aus Bächen, Gräben, Brunnen und dgl. zur schmutzwasserführenden Ortskanalisation ist unzulässig.

Begründung:

Die Einleitung entsprechender Wässer ist in der Regel in der kommunalen Abwassersatzung untersagt. Die Abwassersatzung stellt eine entgegenstehende öffentlich-rechtliche Vorschrift im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG dar.

2. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.

Begründung:

Die Befugnis zur Vornahme entsprechender Maßnahmen folgt aus § 101 Abs. 1 WHG.

3. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die in dieser wasserrechtlichen Entscheidung festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.

Begründung:

Die Nebenbestimmung beruht auf § 60 Abs. 1 WHG.

4. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Nord (Sb6-Nord@eba.bund.de) anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Begründung:

Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 USchadG normierte Gefahrenabwehrpflicht.

5. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Nord (Sb6-Nord@eba.bund.de) ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

Begründung:

Die Befugnis zur Vorlage entsprechender Angaben und Unterlagen folgt sowohl aus § 101 Abs. 1 WHG als auch aus § 7 Abs. 2 USchadG.

6. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstellen, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z. B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstelle nicht zulässig.

Begründung:

Für Einleitungen in Oberflächengewässer dient die Nebenbestimmung der Einhaltung des § 32 Abs. 2 WHG (Reinhaltung oberirdischer Gewässer) sowie der qualitativen Anforderungen des DWA-Arbeitsblattes A 102.

Nebenbestimmungen und Hinweise zum Bau der Abwasseranlagen

7. Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.

Begründung:

Die Nebenbestimmung konkretisiert den Verweis in § 60 Abs. 1 WHG auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

8. Dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Nord (Sb6-Nord@eba.bund.de) ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahme zu übermitteln.

Begründung:

Gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen.

9. Bei den Ausschachtungen ist darauf zu achten, dass Böschungen zeitnah gegen Erosion und Ausspülung geschützt werden.

Begründung:

Die Nebenbestimmung dient dazu, schadlose Abflussverhältnisse (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 WHG) zu gewährleisten. Ungesicherte Böschungen können bei starken Regenereignissen zu einem Austrag von Bodenmaterial an der Baustelle und in der Folge zu Verlandungen im oberirdischen Gewässer führen.

10. Der schadlose Hochwasserabfluss während der Bauzeit muss dauerhaft gewährleitet sein.

Begründung:

Gem. § 5 Abs. 2 WHG sind alle von Hochwasser Betroffenen verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

11. Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, muss dieses frei von schädlichen Vorbelastungen sein.

Begründung:

Der Einbau schädlich belasteter Bodenmaterialien würde aufgrund der hohen Durchlässigkeiten im Bereich der Versickerungsanlage zu einem Schadstoffeintrag unmit-

telbar in das Grundwasser führen. Es darf daher nur unbelastetes Material entsprechend der ErsatzbaustoffV verwendet werden (siehe Abschnitt 5.3.1 DWA-Arbeitsblatt A 138-1)

12. Die Einleitung des Niederschlagswassers in das Gewässer 18/1 hat so zu erfolgen, dass weder eine Einengung des Abflussprofils des Gewässers noch eine sonstige Beeinträchtigung des Gewässerbettes und dessen Unterhaltung erfolgt. Das Gewässerbett ist -falls erforderlich- an der Einleitstelle in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen in ausreichender Länge und Breite, z. B. mittels Wasserbausteinen gegen Auskolkungen, Uferabbrüche usw. zu sichern. Auf eine naturnahe Ausführung ist zu achten.

Begründung:

Gem. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 WHG sind an oberirdischen Gewässern schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten.

Allgemeine Nebenbestimmungen

13. In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.

Begründung:

Die Möglichkeit nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen folgt aus § 13 Abs. 1 WHG.

14. Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.

Begründung:

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist gem. § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.

Bauzeitliche Wasserhaltung

15. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, ist das Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Nord (Sb6-Nord@eba.bund.de) und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.

Begründung:

Die Pflicht zur Information der zuständigen Behörde folgt aus § 5 Abs. 1 WHG sowie § 4 USchadG. Sie ist darüber hinaus deckungsgleich mit der sich aus § 4 Abs. 2 BBodSchG ergebenden bodenschutzrechtlichen Verpflichtung.

16. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z. B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.

Begründung:

Die Nebenbestimmung konkretisiert § 48 Abs. 2 WHG.

17. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.

Begründung:

Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.

18. Ausgelaufene, verschüttete oder sonst auf den Boden gelangte Betriebsmittel, auch Tropfverluste, oder sonstige wassergefährdende Stoffe sind unmittelbar aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (z. B. Eimer und Schaufel) sind vor Ort in ausreichendem Maße bereitzuhalten.

Begründung:

Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.

19. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschlauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.

Begründung:

Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.

20. Zur Erfassung des geförderten Grundwassers ist eine geeichte Wasseruhr einzubauen. Die Wasseruhr ist jeden Tag auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen, die Zählerstände zu dokumentieren und aufzubewahren.

Begründung:

Das Maß der zugelassenen Gewässerbenutzung ist gem. § 10 Abs. 1 WHG wesentlicher Inhalt der wasserrechtlichen Erlaubnis. Im Falle einer Grundwasserentnahme kann die Einhaltung der Erlaubnis nur durch entsprechende Messungen und Dokumentation der Entnahmemengen kontrolliert werden.

21. Der Beginn der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt Sachbereich 6 Nord (Sb6-Nord@eba.bund.de) mit Angaben zu Anfangswasserzählerstand (m³) umgehend anzugezeigen.

Begründung:

Gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen.

22. Dem Eisenbahn-Bundesamt Sachbereich 6 Nord (Sb6-Nord@eba.bund.de) ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahmen der Bauwasserhaltung zu übermitteln.

Begründung:

Gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen.

23. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Anlagen der Bauwasserhaltung restlos zu beseitigen und der frühere Zustand ist wiederherzustellen.

Begründung:

Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 WHG sind nachteilige Gewässerveränderungen zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten. Dies kann nur durch vollständige Wiederherstellung des Zustands vor Beginn der Bauwasserhaltung erreicht werden.

Im Hinblick auf den Grundwasserschutz erfordert dies die Wiederherstellung der schützenden Deck- und hydraulisch wirksamen Trennschichten. Details zum Rückbau von Grundwasserbrunnen werden durch das DVGW-Arbeitsblatt W 135 konkretisiert.

24. Die Beendigung der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt Sachbereich 6 Nord (Sb6-Nord@eba.bund.de) unter Angaben von Wasserzählerstand und Gesamtfördermenge (m³) umgehend, spätestens jedoch eine Woche nach Beendigung anzugezeigen.

Begründung:

Gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen. Die Mitteilung der Fördermenge dient zur Kontrolle der Einhaltung der genehmigten Entnahmemenge (Maß der Gewässerbenutzung, § 10 Abs. 1 WHG).

25. Es ist sicherzustellen, dass nur unbelastetes Wasser, welches frei von Trübung ist, in das Gewässer 18/1 eingeleitet wird. Der Gehalt an mineralischen, absetzbaren Stoffen des in das Gewässer 18/1 einzuleitenden Wassers darf dabei 0,5 ml/l nicht überschreiten (im Imhoff-Trichter nach 30 Minuten Absetzzeit). Andernfalls ist das abzupumpende Wasser einer fachgerechten und ordnungsgemäßen Entsorgung zu zuführen.

Begründung:

Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 3 WHG normierten Allgemeinen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung nachteiliger Gewässerveränderungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts (§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG).

26. Die Einleitstelle ins Gewässer ist gegen Auskolkung zu sichern.

Begründung:

Gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 WHG sind an oberirdischen Gewässern schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten. Auskolkungen führen zu einem Abtrag von Sohlmaterial, durch das an anderer Stelle im Gewässer Abflusshindernisse entstehen können.

27. Schäden am Gewässer, die auf die Einleitung zurückzuführen sind, sind umgehend zu beseitigen. Nach Beendigung der Einleitung ist der Zustand des Gewässers vor Baubeginn wiederherzustellen.

Begründung:

Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 WHG sind nachteilige Gewässerveränderungen zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten. Dies kann nur durch vollständige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands vor Beginn der Baumaßnahme erreicht werden.

Hinweise

1. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Begründung:

Der Hinweis dient der Klarstellung, dass die einfache Erlaubnis – anders als die gehobene Erlaubnis oder die Bewilligung – keine privatrechtsgestaltende Wirkung entfaltet (siehe §§ 14, 16 WHG).

2. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstößen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.
4. Dieser Bescheid, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.

Begründung:

Der Hinweis beruht auf § 8 Abs. 4 WHG.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Abweichungen vom Regelwerk

Dieser Planfeststellung liegt entscheidungserheblich die Erklärung der Vorhabenträgerin zugrunde, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.

A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Die Bauarbeiten und der Einsatz von Maschinen und Geräten sind so durchzuführen, dass schädliche Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf das Grundwasser, Oberflächenwasser und oberirdische Gewässer ausgeschlossen sind.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat mit größter Sorgfalt zu erfolgen und in Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften, DIN-Vorschriften und sonstigen Sicherheitsvorschriften so zu erfolgen, dass eine Gefährdung bzw. eine Verunreinigung des Grundwassers, des Oberflächenwassers und der oberirdischen Gewässer oder sonstige nachteilige Veränderungen von deren Eigenschaften ausgeschlossen sind.

Behälter, in denen bauzeitlich Betriebsstoffe (wassergefährdende Stoffe) gelagert werden, müssen doppelwandig sein oder sind in ausreichend dimensionierten Auffangeinrichtungen zu lagern, sodass Bodenverunreinigungen oder nachteilige Veränderungen des Grundwassers nicht zu besorgen sind.

Flächen, welche zur Betankung als dauerhafte Abstellfläche für Maschinen und Fahrzeuge und/oder als Lagerfläche für grundwassergefährdende Substanzen vorgesehen sind, sind bodenseitig und flüssigkeitsundurchlässig abzudichten.

Es sind Geräte und Hilfsmittel (z. B. Ölbinder, Besen, Schaufeln, Behältnisse) zur Aufnahme evtl. ausgelaufener Betriebsmittel vorzuhalten. Ausgelaufene Betriebsmittel müssen unverzüglich aufgenommen und entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen entsorgt werden. Das mit dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen befasste Personal ist in die Sorgfaltspflichten einzuweisen.

Für den Havariefall sind Ölbindemittel vorzuhalten.

Havarien sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rostock (örtliche Wasserbehörde), dem StALU Mittleres Mecklenburg (Bodenschutz) sowie dem Eisenbahn-Bundesamt (Sb 6 Außenstelle Hamburg/ Schwerin) anzuzeigen.

Im Havariefall sind umgehend Sofortmaßnahmen einzuleiten. Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe, Öle oder Fette eingeleitet werden. Beim Betrieb (Reinigung und Wartung der Anlage) anfallende Stoffe wie z. B. Schlamm müssen ordnungsgemäß entsorgt werden. Über Vorkommnisse, welche erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser gelangen können, ist die untere Wasserbehörde und das Eisenbahn-Bundesamt (Sb 6 Außenstelle Hamburg/ Schwerin) zu informieren.

A.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Vorhabenträgerin hat die im „Landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit Arten- schutzrechtlicher Betrachtung“ und in den „Maßnahmenblättern und -plänen“ (Unterlage 14 der Planunterlagen) beschriebenen naturschutzfachlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Die umweltfachliche Bauüberwachung (LBP-Maßnahme Nr. 014_VA) hat nach den Maßgaben des „Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen, Teil VII: Umweltfachliche Bau- überwachung (Stand Juni 2025) des EBA zu erfolgen.

Schwerpunkt der umweltfachlichen Bauüberwachung ist die Umsetzung der landschaftspflegerischen Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen und hier- von insbesondere die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen.

Dem Eisenbahn-Bundesamt als Planfeststellungsbehörde und der unteren Natur- schutzbehörde des Landkreises Rostock sind vor dem Beginn der Bauarbeiten die Person der mit der umweltfachlichen Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz nach EBA-Leitfaden betrauten Fachkraft (einschließlich sachdienlicher Angaben zu deren Qualifikation) schriftlich mitzuteilen. Die Leistungsanforderungen sind durch den Umweltleitfaden, Teil VII (2025) des Eisenbahn-Bundesamtes definiert.

Die umweltfachliche Bauüberwachung hat insbesondere die Umsetzung der arten- schutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zu dokumentieren. Die Berichte der umweltfachlichen Bauüberwachung (Abschlussbericht sowie anlassbezogene Berichte) sind unverzüglich und unaufgefordert dem Eisenbahn-Bundesamt und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock vorzulegen.

Im Untersuchungsraum befinden sich gesetzlich geschützte Bäume nach § 18 NatSchAG M-V i. V. m. § 29 BNatSchG. Die Ausnahme nach § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V i.V.m. § 15 Abs. 2 und 6 BNatSchG wird in Anwendung des Baumschutzkompenstationserlasses erteilt.

Die Ermittlung des Eingriffes in Natur und Landschaft erfolgte entsprechend Bundeskompensationsverordnung (Stand 15.08.2025). Durch das Vorhaben entstehen ausgleichspflichtige Eingriffe in Natur- und Landschaft. Grundlegend kann der berechnete Kompensationsbedarf für die Eingriffe durch die Inanspruchnahme von geeigneten Ökokonten vorgenommen werden. Die Gesamtsumme des Eingriffs beträgt für das Vorhaben:

Biotopwertbezogen 9.864 m² (HZE)

Funktionsbezogen 10.370 m² (HZE)

Für die biotopwertbezogene Kompensation sind 23.870 WP nach Bundeskompensationsverordnung (entspricht 9.864 m² nach HZE) von dem Ökokonto abzubuchen. Die genannte Wertigkeit entspricht einer Maßnahmenfläche von 2.615 m².

Daneben sind für den funktionsbezogenen Kompensationsbedarf 9.043 m² WP (10.370 m² nach HZE) abzubuchen.

Als Ersatz für die zu fällenden Bäume, setzt die Maßnahme 019_E die Pflanzung von vier heimischen, gebietseigenen Laubbäumen folgender Pflanzqualität fest: Hochstamm; mit Ballen; Stammumfang 16-18 cm in 1 m Höhe; Kronenansatz mindestens in 2 m Höhe; mindestens 3x verpflanzt; durchgehender, ungeschnittener Leittrieb; Pflanzgrube 1 x 1 x 1 m, tiefgründig gelockert; Dreibocksicherung mit flexibler Anbindung. Die Herleitung der Kompensation sind dem LBP und der geplante Pflanzstandort dem zugehörigen Maßnahmenplan (Unterlage 14.4.3) zu entnehmen. Der Pflanzstandort ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock abzustimmen und die erfolgte Pflanzung ist unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

Im Baufeld wachsende Pflanzen der kanadischen Goldrute sind ordnungsgemäß zu entfernen, da es sich dabei um eine nichtheimische Art handelt. Mit Rhizomen von invasiven Arten verunreinigter Boden ist nicht auszukoffern und zu bewegen. Falls dies aufgrund der Lage in den Baufeldern erforderlich wird, ist der Aushub nicht wieder einzubringen und fachgerecht zu entsorgen.

A.4.3.1 Maßnahmen vor Baubeginn

- | | |
|--------|---|
| 004_VA | Schutz von Brutvögeln - Beschränkung des Rodungs-/ Rückschnittszeitraumes (01.10.-28.02.), Ökologische Fällbegleitung |
| 006_VA | Fledermauskontrolle von Bäumen (Ökologische Fällbegleitung) |
| 010_VA | Vergrämung der Avifauna (optional) |

- 012_VA Vergrämungsmahd für die Zauneidechse
- 016_VA Schutzmaßnahme Mehlschwalbe

Bereits Bestandteil der vorläufigen Anordnung vom 22.04.2025:

- 005_VA Vorgezogene Baufeldfreimachung vor dem 28.02.
- 007_VA Amphibienschutzzaun
- 008_VA Reptilienleitzzaun
- 009_VA Abfangen der Zauneidechsen und Umsetzung
- 014_VA Umweltfachliche Bauüberwachung
- 017_CEF Förderung von Zauneidechsenlebensräumen vor der Baumaßnahme im Umfeld der Baumaßnahme

A.4.3.2 Maßnahmen während des Baubetriebs

- 001_V Anfeuchten offener Bauflächen bei Trockenheit
- 003_V Schutz von Einzelbäumen und Gehölzen durch Schutzzaun
- 011_VA Einschränkung von Nachtbauarbeiten
- 013_VA Beschränkung der Baufeldbeleuchtung
- 014_VA Umweltfachliche Bauüberwachung
- 015_V Bauzeitlicher Schutz des Bodens
- 023_VA Bauzeitenbeschränkung für den Waldwasserläufer

A.4.3.3 Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten

- 002_V Rekultivierung bauzeitlich in Anspruch genommener Flächen
- 018_A Entsiegelung eines Bahnsteiges
- 019_E Pflanzung von Ersatzbäumen
- 020_FCS Förderung der Zauneidechse in Bahnhofsgebiet nach Umsetzung der Maßnahme

A.4.4 Artenschutz

Eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG zum Fangen, Umsetzen und Umsiedeln von geschützten Reptilien wurde vorab am 31.03.2025 (Az. 66.0-51.10.40-251-82) durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock im Rahmen einer Vorgezogenen Anordnung vom 22.04.2025 erteilt. Sie wird als Teil dieses Beschlusses übernommen.

Im Baustelleneinrichtungsfeld liegt ein Steinhaufen und außerhalb zwei Haufen aus Ästen, welche nicht im LBP erwähnt wurden. Da nach Prüfung der VHT der Steinhaufen nicht im Baustelleneinrichtungsfeld belassen werden kann, ist er außerhalb der Baustelleneinrichtungsfläche, in die Nähe des ursprünglichen Standorts umzulagern.

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vom Tötungsverbot und Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von geschützten Reptilien durch Umlagerung eines Bauschutthaufens wird in diesem Zusammenhang erteilt. Die Genehmigung darf nur von spezialisierten Fachbüros in Ihrem Auftrag ausgeführt werden. Vor Entfernung ist dieses der UNB zu benennen. Der UNB ist ein Bericht und Bilddokumentation über die Entfernung des Bauschutthaufens der ökologischen Baubegleitung unaufgefordert vorzulegen. Darin ist insbesondere die Zahl der erfassten und umgesiedelten Tiere zu benennen.

Große Haufwerke aus Beton und anderen Materialen innerhalb der Baufelder und Baustelleneinrichtungsflächen sind mit Reptilienschutzzäunen auszuzäunen. Die Haufwerke sind auf Reptilien zu kontrollieren. Kleine Haufwerke sind umzulagern.

Die Haufen mit den Ästen sind nicht zu entfernen, sondern zu belassen, da sie vom Bauvorhaben nicht berührt werden. Soweit wie möglich und erforderlich, sind die Haufen durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

Der Beginn der Baumaßnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock eine Woche vorab unter Angabe der bauausführenden Firmen schriftlich anzuzeigen.

A.4.5 Immissionsschutz

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, während der Durchführung der Baumaßnahme die Einhaltung der aufgrund des Bundesimmissionsschutzgesetzes erlassenen oder fortgeltenden Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsbestimmungen sowie der VDI-Richtlinien und sonstigen rechtlichen und technischen Vorschriften zur Minderung von Immissionsbelastungen zu beachten. Schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Lärm-, Geruchs-, Staub- und Erschütterungsimmissionen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, zu verhindern, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken (vgl. § 22 Absatz 1 BImSchG).

A.4.5.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Bei der Durchführung der Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm), insbesondere die Immissionsrichtwerte einzuhalten. Dazu sind folgende Schutzmaßnahmen zu ergreifen:

A.4.5.1.1 Schallschutzmaßnahmen

Es dürfen nur Arbeitsgeräte eingesetzt werden, die nach dem Stand der Technik schallgedämmmt und schadstoffarm sind. Dabei muss der Schallleistungspegel der eingesetzten Maschinen und Geräte dem Stand der Technik genügen, der sich an den Umweltkriterien der EU-Richtlinien und der 32. BImSchV orientiert. Die Vorhabenträgerin hat im Bauvertrag lärm- und erschütterungsarme Bauverfahren vorzuschreiben, soweit dies bautechnisch möglich ist.

Die Einrichtung der Baustelle hat unter Gesichtspunkten der Lärmminimierung (z. B. Positionierung von lärmverzeugenden Elementen möglichst entfernt von der angrenzenden Bebauung, Positionierung von potentiell lärmabschirmenden Elementen wie Baustellencontainer unter Ausnutzung der lärmabschirmenden Wirkung) zu erfolgen. Der Einsatz von lauten Maschinen (z.B. Kreissägen, Kompressoren) soll innerhalb einer Abschirmung, Einhausung o. ä. erfolgen.

Motoren von Baufahrzeugen und -maschinen sind nicht länger als erforderlich zu betreiben. Maschinen sind regelmäßig zur warten und instand zu setzen.

Zur Minimierung der Dauer der Belästigungen sind lärmintensive Tätigkeiten zeitlich zusammenzulegen und lärmintensive Tätigkeiten zu Tageszeiten mit höheren Empfindlichkeiten (z. B. Mittagszeit, abends) zu vermeiden.

Auf gegenläufiges Anschlagen der Bohrgeräte sowie Anschlagen der Schaufeln von Baggern zwecks Abklopfens der anhaftenden Erde ist zu verzichten.

Die Einsatzzeit immissionsrelevanter Baumaschinen bzw. entsprechende Bauabläufe sind auf eine durchschnittliche tägliche Betriebsdauer von bis zu 8 Stunden während der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr zu beschränken. Im Übrigen ist die Arbeitszeit besonders lärmerszeugender Baufahrzeuge und -maschinen zu reduzieren, soweit hierdurch die Gesamtbauzeit nicht wesentlich verlängert wird.

Lärmintensive Bautätigkeiten sollen auf den Beurteilungszeitraum Tag – 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr – konzentriert werden. Zu den lärmintensiven Bautätigkeiten zählen insbesondere Abbruch-, Gründungs- und Gleisbauarbeiten. Im Übrigen sind solche Bautätigkeiten im Beurteilungszeitraum Tag – 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr – durchzuführen, für die dies bau- und ablauflogistisch mit Blick auf die Umsetzung der Arbeiten zwischen den zeitlichen Fixpunkten der Sperrpausen (ohnehin) vorgesehen ist.

Eine Durchführung von lärmintensiven Arbeiten zur Nachtzeit zwischen 20:00 Uhr und 7:00 Uhr wird untersagt.

Der Einsatz von Automatischen Warnsystemen (AWS) ohne automatische Pegelanpassung ist unzulässig. Ist der alleinige Einsatz einer festen Absperrung etwa aus Arbeitsschutzgründen und / oder bauplanerischer Sicht nicht ausreichend bzw. nicht möglich, sind Warnsysteme zu verwenden, deren akustische Warnsignalgeber über eine Automatische Pegelanpassung (APA) verfügen.

A.4.5.1.2 Überwachungsmaßnahmen

Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Baulärmverantwortlichen (Mitarbeiter einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle oder öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Immissionsschutz) einzusetzen. Zu den Aufgaben des BLV gehört u. a.

- Unterstützung der Bauleitung sowie der Baubetriebe bei der Vorbereitung und Durchführung lärmintensiver Arbeiten
- regelmäßige Kontrolle der tatsächlich zum Einsatz gelangenden Maschinen (Maschinenliste; Umweltzeichen bzw. Nachweise über den Schallleistungspegel)
- Überwachung von Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Einhaltung von Ruhezeiten)
- Erstellung von detaillierten Prognosen für lärmintensive Bauarbeiten

- Durchführung von Überwachungsmessungen im Falle von lärmintensiven Nachtarbeiten
- Informationen der Nachbarschaft
- Ansprechpartner für die betroffene Nachbarschaft, Mitarbeiter des Eisenbahn-Bundesamts sowie Umweltbehörden

Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind der Immissionsschutzbehörde, dem Bezirksamt Mitte, dem Eisenbahn-Bundesamt und den Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

A.4.5.1.3 Information der Anlieger

Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn und die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Anliegern in geeigneter Weise mitzuteilen. Anlieger sind jedenfalls diejenigen Haushalte und Gewerbetreibende, deren Betroffenheit Gegenstand der Immissionsberechnung gemäß der Schalltechnischen Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen der Geräuschsituation, Unterlage 16.2 ist. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Anlieger sind rechtzeitig vor Baubeginn sowie während der Bauarbeiten vor dem Beginn besonders lärmintensiver Bautätigkeiten zu informieren. Die Benachrichtigung des Beginns der Bauarbeiten soll sodann ca. zwei Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen. Unbeschadet der Pflicht zur unverzüglich nach Kenntnis zu erfolgenden Mitteilung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten soll die Benachrichtigung mit einem solchen zeitlichen Vorlauf erfolgen, dass Anliegern die temporäre Bezugnahme von Ersatzwohnraum ermöglicht wird.

In der Information ist ein erreichbarer Ansprechpartner (einschließlich Kontaktdaten) zu benennen.

A.4.5.1.4 Entschädigungsregelungen

Den betroffenen Eigentümern steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzwohnraum wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen für Tage zu, an denen sich auf Grundlage des vorgenannten Baustellenmonitorings an Immissionsorten ein Beurteilungspegel tagsüber von mehr als 70 dB(A)

bezogen auf Wohnräume sowie nachts von mehr als 60 dB(A) bezogen auf Schlafräume ergibt.

Den betroffenen Eigentümern steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld wegen unzumutbarer baubedingter Beeinträchtigungen in folgenden Fällen zu:

- für Immissionsorte für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 67 dB(A) bis zu 70 dB(A) bezogen auf Wohnräume, jeweils ermittelt auf Grundlage des Baustellenmonitorings;
- für Immissionsorte für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 67 dB(A) bezogen auf Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume, jeweils ermittelt auf Grundlage des Baustellenmonitorings;
- für Immissionsorte für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 72 dB(A) bezogen auf Büro- und Gewerberäume ohne Eigenlärm, jeweils ermittelt auf Grundlage des Baustellenmonitorings;
- für Immissionsorte für die Anzahl der Nächte mit einem Beurteilungspegel von mehr als 57 dB(A) bis zu 60 dB(A) bezogen auf Räume, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden, jeweils ermittelt auf Grundlage des Baustellenmonitorings;
- für Immissionsorte für die Anzahl der Tage in den Monaten April bis September, an denen der Beurteilungspegel den jeweils nach Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm heranzuziehenden Immissionsrichtwert tagsüber für Außenwohnbereiche überschreitet. Der Anspruch entfällt jedoch für Tage und Nächte, an denen Ersatzwohnraum bereitgestellt wurde.

Bei der Bemessung der Entschädigungshöhe sind zu berücksichtigen:

- die Höhe der Überschreitung der vorstehend als den Entschädigungsanspruch in Geld dem Grunde nach auslösend festgelegten, jeweils zutreffenden Werte durch den Baulärmpegel als energieäquivalenter Mittelwert der auf Grundlage des Baustellenmonitorings an Immissionsorten ermittelten Baulärmpegel. In diese Mittelung einzubeziehen sind ausschließlich die Pegel, die die Werte überschreiten, welche vorstehend jeweils als den Entschädigungsanspruch dem Grunde nach auslösend festgelegt werden;

- die Anzahl der Tage und Nächte, die in diese Mittelung eingeflossen sind. Tage und Nächte, an denen Ersatzwohnraum auf Grundlage des Baustellenmonitorings wegen Überschreitung des oben genannten, hierfür maßgeblichen Pegelwerte bereitgestellt wird, sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Tage, an denen die Immissionsrichtwerte nach Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm auch außerhalb der regulären Bauzeiten überschritten werden, sind bei der Bemessung der Entschädigung besonders zu berücksichtigen.
- für die Höhe der Entschädigung der Außenwohnbereiche ist, soweit für diese nach obigen Maßgaben auf Grundlage des Baustellenmonitorings ein Entschädigungsanspruch dem Grunde nach besteht, das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/1997 vom 02.06.1997, Verkehrsblatt (VkB1.) 1997, S. 434, entsprechend anzuwenden.

Die Höhe der Entschädigung ist mit dem Eigentümer zu vereinbaren. Soweit der Anspruchsberechtigte und die Vorhabenträgerin über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

A.4.5.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Allgemeine Verpflichtung zur Minderung von Erschütterungen

Die Vorhabenträgerin hat bei der Durchführung der Bauarbeiten alle technisch und wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um vermeidbare Erschütterungsimmissionen zu unterlassen und unvermeidbare auf das notwendige Maß zu beschränken.

Hierbei sind insbesondere die einschlägigen Regelwerke DIN 4150-2 „Erschütterungen im Bauwesen – Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“ sowie DIN 4150-3 „Erschütterungen im Bauwesen – Teil 3: Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

A.4.5.2.1 Einwirkungen von Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden

- Zum Schutz von Menschen in Gebäuden durch bauzeitliche Erschütterungen hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass die einschlägigen Anhaltswerte der DIN 4150-2, Ausgabe Juni 1999 eingehalten werden:
- im Tageszeitraum (6:00 bis 22:00 Uhr) Stufe II (Erschütterungseinwirkung bis 26 Tage) der Tabelle 2 der DIN 4150-2 (Ausgabe 6/1999)

- im Nachtzeitraum (22:00 bis 6:00 Uhr) Tabelle 1 der DIN 4150-2 (Ausgabe 6/1999). Rammarbeiten in der Nacht sind möglichst zu vermeiden.

A.4.5.2.2 Einwirkungen von Erschütterungen auf Bauwerke

Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass während der Baudurchführung keine solchen Auswirkungen durch Erschütterungen auf die vorhandene Bebauung ausgelöst werden, die zu Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150-3, Ausgabe Dezember 2016 führen.

Soweit technologisch möglich und verhältnismäßig sind zum Schutz vor bauzeitlichen Erschütterungen erschütterungsarme Verfahren anzuwenden.

Zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen sind zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen (Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise der Erschütterungsquelle usw.) zu ergreifen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die in der Ril 820.2050A06 aufgeführten Möglichkeiten zur Verringerung der Erstehung der Erschütterungen an der Quelle hingewiesen.

Baubegleitende Erschütterungsüberwachung

Für die Dauer der Baumaßnahme ist eine baubegleitende Erschütterungsüberwachung an den Gebäuden Bahnhofstraße 3 und 4 durchzuführen.

Die Messungen sind nach den Vorgaben der DIN 4150-2 und -3 durchzuführen und fortlaufend zu dokumentieren.

Im Beschwerdefall oder bei Anzeichen von Überschreitungen der Anhaltswerte ist eine unverzügliche messtechnische Überprüfung durchzuführen und das Ergebnis der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

Die Messergebnisse sind auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

Information und Kommunikation mit der Nachbarschaft

Die Vorhabenträgerin hat die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner der Gebäude Bahnhofstraße 3 und 4 rechtzeitig, umfassend und nachvollziehbar über die Art, den zeitlichen Ablauf und die Dauer der Bauarbeiten zu informieren.

Die Informationsweitergabe hat insbesondere auf die mögliche Unvermeidbarkeit von Erschütterungen infolge der Bauarbeiten hinzuweisen.

Zur Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden ist eine Ansprechstelle (Erschütterungsverantwortliche/r) zu benennen, deren Name, Funktion und Erreichbarkeit den

betroffenen Anliegern spätestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten bekanntzugeben ist.

Baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung der Erschütterungsbelastung

Die Vorhabenträgerin hat durch geeignete baubetriebliche Maßnahmen sicherzustellen, dass die Erschütterungsbelastung möglichst gering gehalten wird.

Hierzu gehören insbesondere:

- die Wahl erschütterungssarmer Bauverfahren und Geräte,
- die zeitliche Begrenzung von besonders erschütterungsintensiven Tätigkeiten,
- die Einplanung von Arbeitsunterbrechungen (Pausen) bei längerer Belastung.

Sollten Änderungen des Bauablaufs oder der Geräteauswahl zu höheren Erschütterungen führen können, ist dies der Planfeststellungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Beweissicherung

Vor Beginn der Bauarbeiten sind an den Gebäuden Bahnhofstraße 3 und 4 bau- und gebäudetechnische Beweissicherungen durchzuführen, um bestehende Vorschädigungen zu dokumentieren.

Die Beweissicherung ist durch sachverständiges Personal zu erstellen und der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Diese Maßnahme dient sowohl dem Schutz der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer als auch der Vorhabenträgerin zur Vermeidung und Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche.

Nachweis und Berichterstattung

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Planfeststellungsbehörde eine abschließende Dokumentation der Messergebnisse und etwaiger Überschreitungen vorzulegen.

Sofern Grenz- oder Anhaltswerte überschritten wurden, sind die ergriffenen Minderungsmaßnahmen sowie deren Wirksamkeit nachzuweisen.

A.4.5.3 Stoffliche Immissionen

Zum Schutz der Nachbarschaft hat die Vorhabenträgerin die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten entstehenden Immissionen in Form von Staub und Abgasen durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf ein Minimum zu begrenzen.

Für die Bauarbeiten sind, dem Stand der Technik entsprechend, ausschließlich Maschinen und Fahrzeuge einzusetzen, die mit einem Partikelminderungssystem ausgestattet sind oder eine grüne Plakette tragen. Staub entwickelnde Materialien bzw. Haufwerke solcher Materialien sind abzudecken oder zu befeuchten sowie bei erheblicher Staubentwicklung die staubentwickelnden Bereiche zu befeuchten.

Sowohl unter dem Aspekt der Feinstaubentwicklung laufender Motoren als auch zur Vermeidung von Staubaufwirbelungen ist darauf zu achten, dass Motoren von Fahrzeugen und Geräten, die sich nicht im Arbeitseinsatz befinden, abgestellt werden und unnötige Leerfahrten unterbleiben.

Ebenfalls unter dem Aspekt der Vermeidung von Staubaufwirbelungen ist bei trockener Witterung eine Reduzierung der Fahrzeuggeschwindigkeit in der Nähe der Bebauung in Betracht zu ziehen.

Es sind Maßnahmen zur Begrenzung der stofflichen Immissionen bei Durchführung der Abrissarbeiten zu treffen. Unter Berücksichtigung der bautechnischen Anforderungen sind die folgenden immissionsmindernden Maßnahmen in Betracht zu ziehen:

- Erhöhung des Feuchtegehalts des Abbruchmaterials
- Vermeidung der Überladung und des Zwischenabwurfs durch Greifer beim Umschlag
- Minimierung der Fallstrecken beim Abwerfen; ggf. staubmindernde Abdeckungen bei Abbruchmaßnahmen
- möglichst großstückiger Abtransport von Abbruchmaterial.

A.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Sollten - insbesondere im Boden/ Bodenaushub - Auffälligkeiten hinsichtlich Farbe, Geruch oder Müllablagerungen bemerkt werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Umweltamt des Landkreises Rostock sowie das StALU Mittleres Mecklenburg zu benachrichtigen, damit die weitere Verfahrensweise festgelegt werden kann.

Die Entsorgung der Abfälle hat auf der Grundlage der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu erfolgen. Landesrechtliche Andienungs- und Überlassungspflichten sind zu beachten.

Die Baumaßnahmen sind auf der Grundlage eines Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzeptes (BoVEK) durch einen bahninternen Mitarbeiter zu begleiten.

Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Hierbei sollen insbesondere Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden. Baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlämung, Durchmischung mit Fremdstoffen) sind, soweit sie im Einzelfall ausnahmsweise nicht vermieden werden konnten, nach Beendigung der Baumaßnahme ordnungsgemäß zu beseitigen.

Anfallender Mutterboden ist zu Beginn der Baumaßnahme im Bereich der Baustellen, Nebeneinrichtungen und Lagerflächen zu sichern und getrennt vom übrigen Bodenaushub zu gewinnen und zu lagern. Der am Standort selbst nicht wieder einsetzbare Bodenaushub (Mutterboden, Unterboden) ist einer unmittelbaren Wiederverwendung anderen Orts zuzuführen. Eine Beseitigung von unbelastetem Erdaushub sowie ein Überschütten von Mutterboden mit Aushub- und Baumaterial sind nicht zulässig. Verunreinigungen der Böden bzw. Bodenmieten mit Abfällen und Schadstoffen sind zu vermeiden.

Hinweis:

Diese Entscheidung entbindet die Vorhabenträgerin nicht von ihren Pflichten, die ihr hinsichtlich Verwertung bzw. Beseitigung anfallenden Abfalls nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und im Rahmen des Nachweisverfahrens nach der Nachweisverordnung (NachwV) in Verbindung mit den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen obliegen.

Insbesondere sind alle im Zuge der Baumaßnahme anfallenden Abfälle getrennt zu erfassen und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Entsorgung zuzuführen. Abfälle sind gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 KrWG vorrangig zu verwerten. Abfälle, die nicht einer Verwertung zugeführt werden können, sind nach § 15 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 28 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Die Entscheidung entbindet die Vorhabenträgerin außerdem nicht von ihren boden- und altlastenbezogenen Pflichten zur Abwehr von Gefahren durch schädliche Bodenveränderungen und Vorsorge gegen deren Entstehen nach §§ 4, 6 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) in Verbindung mit der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

Bodenschutz

Bodenschutz und Umgang mit Bodenmaterial

Die Ergebnisse der durchgeführten bodenschutzfachlichen Vorerkundungen sowie die im Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept enthaltenen Schlussfolgerungen und Maßnahmen sind vollständig, fachgerecht und nachweislich umzusetzen.

Soweit im Rahmen der Bauausführung Überschussböden anfallen oder Bodenmaterial auf dem Baugrundstück auf- oder eingebracht wird, haben die nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) Verpflichteten Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die Anforderungen der §§ 6 bis 8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 16. Juli 2021 sind beim Umgang mit Bodenmaterial zu beachten.

Werden während der Bauausführung Bodenverunreinigungen oder sonstige Hinweise auf Altlasten festgestellt, ist die zuständige Bodenschutzbehörde sowie das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) unverzüglich zu informieren. Bis zur Entscheidung der Behörde über das weitere Vorgehen sind die betroffenen Flächen zu sichern und weitere Arbeiten dort zu unterbrechen.

Sicherstellung bodenschutzrechtlicher Belange

Die Planung und Ausführung der CEF-Maßnahme dürfen die Durchführung eventuell später erforderlicher Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Altlastenverdachtsfläche nicht unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

Sollten im Rahmen der Untersuchungen oder der Umsetzung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne von § 2 Abs. 3 BBodSchG auftreten, sind die zuständige Bodenschutzbehörde und das StALU MM unverzüglich zu informieren. Bis zur Entscheidung über das weitere Vorgehen sind die betroffenen Bereiche zu sichern und von weiteren Eingriffen freizuhalten.

Altlasten

Umgang mit Altlastverdachtsflächen

Für die von der Deutschen Bahn AG ermittelte Altlastverdachtsfläche (ehemaliges Fasslager) sind die im Rahmen der Bewertung festgelegten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Risikominderung einzuhalten und zu dokumentieren.

Die Entsorgung oder Verwertung von Bodenmaterial aus dieser Verdachtsfläche hat nur nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde erfolgen.

Untersuchung und Bewertung der Altlastenverdachtsfläche

Vor Umsetzung der CEF-Maßnahme 017_CEF sind die altlastenrelevanten Schwerpunkte der früheren Nutzungen im Maßnahmengebiet (Flurstücke 38/4, 39/4, 47/3

und 47/1, Flur 1 der Gemarkung Rövershagen; Altstandort „ehemaliges Asphaltmischwerk Rövershagen“) zu ermitteln. Hierzu ist ein hierfür qualifizierter und sachverständiger Gutachter im Sinne von § 18 BBodSchG einzuschalten.

Die Untersuchungen sind in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Rostock durchzuführen.

Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse ist zu bewerten, ob ein weitergehendes Bodensanierungserfordernis gemäß § 4 Abs. 3 BBodSchG besteht, und welche Teilflächen des Areals für die vorgesehene CEF-Maßnahme (Schaffung von Offenflächen zur Förderung von Zauneidechsenlebensräumen) geeignet sind.

Der hierüber zu erstellende Bericht ist dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) zur Kenntnis und Stellungnahme vorzulegen, bevor mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen wird.

A.4.7 Land- und Forstwirtschaft

Landwirtschaft

Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Eine vorübergehende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig zu beseitigen; die Flächen sind in einen landwirtschaftlich nutzbaren Zustand zurückzuversetzen.

Sicherstellung der landwirtschaftlichen Nutzung

Während der Bauausführung und im Endzustand ist die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte sicherzustellen.

Bestehende Dränageanlagen, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können, sind während der Bauphase funktionsfähig zu erhalten bzw. nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß wiederherzustellen.

Beteiligung der Landwirtschaftsbetriebe

Die von dem Vorhaben betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe sind frühzeitig über geplante Eingriffe, Bauzeiten und mögliche Beeinträchtigungen zu informieren und zu beteiligen.

Forstwirtschaft

Durch das Vorhaben dürfen keine Waldflächen im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG M-V) dauerhaft in Anspruch genommen oder beeinträchtigt werden.

Bei allen während der Bauausführung und Unterhaltung des Vorhabens anfallenden Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die angrenzenden Waldflächen (Gemarkung Rövershagen, Flur 1, Flurstücke 143/1 und 143/2 [tlw.]) nicht beeinträchtigt oder geschädigt werden. Insbesondere sind Veränderungen des Wasserhaushalts, Wurzelverletzungen, Bodenverdichtungen, Entwässerungen sowie Ablagerungen von Baumaterialien oder sonstigen Stoffen im Bereich des Waldrandes zu vermeiden.

Vor Durchführung von Maßnahmen auf den Flurstücken der Maßnahmefläche 017-CEF (Gemarkung Rövershagen, Flur 1, Flurstücke 38/4, 39/4 und 47/3) ist mit der unteren Forstbehörde (zuständiges Forstamt) abzustimmen, ob die Flächen nach § 2 LWaldG M-V als Wald einzustufen sind.

Sollten sich im Zuge der weiteren Ausführungsplanung oder Bauausführung Veränderungen ergeben, die eine (auch nur teilweise) Betroffenheit von Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG M-V zur Folge haben, ist die zuständige untere Forstbehörde unverzüglich zu unterrichten und eine forstrechtliche Entscheidung gemäß den Vorschriften des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern herbeizuführen.

A.4.8 Denkmalschutz

Baudenkmale

Im Bereich des Bauvorhabens befinden sich die unter Denkmalschutz stehenden Gebäude Bahnhofstraße 2 (Empfangsgebäude des Bahnhofs Rövershagen) sowie die Wohnhäuser Bahnhofstraße 3 und 4. Diese Baudenkmale sind gemäß § 2 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) als Denkmale eingetragen und zu schützen.

Bauliche Maßnahmen im Bereich der genannten Denkmale sind so durchzuführen, dass eine Beeinträchtigung ihres Erscheinungsbildes, ihrer Substanz und ihres historischen Umfeldes vermieden wird.

Die vorgesehenen Schutzmaßnahmen, insbesondere die Beweissicherung und die baubegleitenden Erschütterungs- und Schallmessungen, sind vor Beginn der Bauarbeiten mit der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock abzustimmen und nach deren Vorgaben durchzuführen.

Die Errichtung des Gleisfeldkonzentrators sowie der Netzersatzanlage in unmittelbarer Nachbarschaft zum Empfangsgebäude des Bahnhofs Rövershagen darf das Erscheinungsbild des Denkmals nicht unzumutbar beeinträchtigen.

In Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde ist für die äußere Gestaltung, insbesondere für die Farbgebung, ein Farbton festzulegen, der eine optische Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Denkmals ausschließt oder auf ein zumutbares Maß reduziert.

Bodendenkmale

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmale im Sinne des § 2 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) bekannt.

Werden während der Bauarbeiten archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V unverzüglich die zuständige untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock zu benachrichtigen.

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Vertretern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern unverändert zu erhalten.

Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie alle Personen, die den Fund wahrnehmen und dessen Wert erkennen (§ 11 Abs. 2 DSchG M-V).

Die Verpflichtung zur Sicherung und Erhaltung des Fundes erlischt fünf Werkstage nach Zugang der Anzeige bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Für die Anzeige von Funden und für Rücksprachen ist die zuständige untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock, Am Wall 3–5, 18273 Güstrow, sowie das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, zu kontaktieren.

Hinweis:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt,

und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

A.4.9 Brand- und Katastrophenschutz

Ausführungsplanung

Die Vorhabenträgerin hat die Ausführungsplanung entsprechend der Richtlinie „Anforderung des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG“ auszuführen.

Rettungswege

Die Vorhabenträgerin hat das Rettungswegekonzept gemäß den genehmigten Unterlagen umzusetzen. Hierzu sind insbesondere alle vorgesehenen Rettungswege dauerhaft frei zu halten, jederzeit passierbar und für Einsatzkräfte zugänglich zu machen.

Baustelle/ Baustelleneinrichtung

Während der Bauarbeiten hat die Vorhabenträgerin die ununterbrochene Zugänglichkeit des Baubereichs und der Zufahrten zu Grundstücken Dritter im Umfeld der Baustelle für die Feuerwehr, den Rettungsdienst sowie den Katastrophenschutz sicherzustellen. Kurzzeitige Beeinträchtigungen sind vorab mit der Feuerwehr abzustimmen.

Die im Umfeld der Baustelle vorgehaltene öffentliche Wasserversorgung (Hydranten) ist für Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr freizuhalten.

Vor der Antragstellung verkehrsrechtlicher Anordnungen bei der Straßenverkehrsbehörde einschließlich der Vorlage der dafür erforderlichen Verkehrszeichenpläne hat die Vorhabenträgerin bezüglich der bauzeitlichen Verkehrsregelung die Feuerwehr rechtzeitig einzubinden.

Gem. § 5 Abs. 2 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) sind die Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen für die Feuerwehrfahrzeuge ständig freizuhalten. Beim Einrichten von Baustellen sind die notwendigen

Bewegungsflächen für die Feuerwehr mit der zuständigen Feuer- und Rettungswache abzustimmen.

Zudem wird auf die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr“ in der aktuellen Fassung hingewiesen.

A.4.10 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Diese Entscheidung entbindet nicht von der Notwendigkeit, sich vor Baubeginn genauestens über die Lage von Kabeln und Leitungen im Baubereich zu informieren, mit den Kabel- und Leitungsträgern die erforderlichen Abstimmungsmaßnahmen zu treffen, die von den Kabel- und Leitungsträgern formularmäßig verwendeten Handreichungen in technischer Hinsicht zu beachten und durch entsprechende Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Kabel und Leitungen nicht beschädigt werden.

Die von den Eigentümern und Betreibern der Kabel und Leitungen im Anhörungsverfahren genannten Ansprechpartner sind in die weitere Planung einzubeziehen und die vorgegebenen Termine für Bauanzeigen bzw. Vorabstimmungen sind soweit wie möglich einzuhalten.

Die bestehenden Leitungsanlagen einschließlich der zugehörigen Schutzstreifen sind dauerhaft freizuhalten und jederzeit zugänglich zu halten. Für sämtliche Arbeiten oder Anlagen, die im Bereich oder in der Nähe der unterirdisch verlaufenden Leitungen durchgeführt werden, sind vor Beginn der Arbeiten durch die ausführende Firma die erforderlichen Aufgrabeerlaubnisse über den entsprechenden Auskunftsdiest einzuholen.

Rechtzeitig vor Baubeginn sind durch die Vorhabenträgerin bzw. denen von ihr beauftragten Baubetrieben mit den Leitungsträgern örtliche Einweisungen durchzuführen.

Es ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen (z. B. Suchschachtung), dass Leitungen Dritter überbaut bzw. beschädigt werden.

Bei Arbeiten im Bereich der Kabel und Leitungen sind die auf den Schutz der jeweiligen Anlagen ausgerichteten Sicherheitsbestimmungen bzw. anerkannten Regeln der Technik, Mindestabstände/-abdeckungen und Schutzstreifen/-abstände zu den einzelnen Anlagen einzuhalten und die spezifischen Anforderungen und Hinweise der Leitungsträger zu beachten.

Hinsichtlich der Arbeiten an Wasserversorgungsanlagen wird auf die Anzeigepflichten nach § 11 TrinkwV hingewiesen.

Arbeiten an Trinkwasseranlagen sollten nur von Fachbetrieben ausgeführt werden.

Bei unvermutet auftretenden Kabeln und Leitungen sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu treffen und der betroffene Leitungsträger zu verständigen.

Den Leitungsträgern ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu deren Anlagen für notwendige Montage- und Wartungsarbeiten zu gewährleisten.

Beginn und Fertigstellung der Baumaßnahme sind den betroffenen Leitungsträgern anzugeben.

Die im Umfeld des Vorhabens angesiedelten Gewerbebetriebe sind, sofern es wider Erwarten zu einer Ausführung von Umverlegungen von Leitungen mit Unterbrechung der Versorgung kommt, mit angemessenem Vorlauf über Einschränkungen der Versorgung zu informieren; die Durchführung solcher Arbeiten ist terminlich abzustimmen.

A.4.11 Straßen, Wege und Zufahrten

A.4.11.1 Allgemeine bauzeitliche Schutzvorkehrungen

Bei der Einrichtung der Baustelle hat die Vorhabenträgerin ihre Verkehrssicherungspflicht zu beachten; insbesondere ist die Baustelle gegen den Zutritt unbefugter Dritter zu sichern. Verschmutzungen an öffentlichen Wegen sind umgehend zu beseitigen.

Im Umfeld der Baustelle, insbesondere im Bereich der Baustellenzufahrten, sind geeignete, gegebenenfalls bauliche, Maßnahmen vorzusehen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs zu gewährleisten. Die Art und der Umfang dieser Maßnahmen sind im Zuge der Beantragung der strassenverkehrsbehördlichen Anordnung einvernehmlich mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.

Nach Bauende sind die Straßen und Wege wieder in den bestandsaufgenommenen Zustand zurückzuführen.

A.4.11.2 Straßenverkehr

Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen nach § 45 StVO sind in der Planfeststellung grundsätzlich nicht zu treffen.

Baubedingte Verkehrsbehinderungen im Umfeld der Baustelle und auf den Umleitungsstrecken sind zu verhindern, soweit diese vermeidbar sind, und im Übrigen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Verkehrslenkende und verkehrsraumeinschränkende Maßnahmen sind gemäß § 45 Abs. 6 StVO unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Verkehrsbehörde des Landkreises Rostock, Sachgebiet Straßenverkehr des Amtes für Straßenbau und Verkehr, Außenstelle Bad Doberan einzuholen.

Die Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße 105 (zuständiges Straßenbauamt Stralsund) ist frühzeitig aufzunehmen.

Beweissicherung vor Baubeginn

Vor Beginn der Bauarbeiten ist in Abstimmung mit dem Sachgebiet Straßenbau des Landkreises Rostock eine gemeinsame Beweissicherung des baulichen Zustandes der Kreisstraße DBR K 17 (Oberhäger Straße) durchzuführen.

Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und den Beteiligten zur Kenntnis zu geben.

Die Durchführung der Beweissicherung sowie gegebenenfalls erforderliche Schutz- oder Sicherungsmaßnahmen an der Kreisstraße sind vorab mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen.

Etwaige durch das Vorhaben oder die Bauausführung verursachte Schäden an der Kreisstraße oder ihren Nebenanlagen sind unverzüglich und in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger fachgerecht zu beseitigen.

Straßenbauliche und verkehrliche Belange – Bundesstraße 105

Die Vorhabenträgerin hat sämtliche Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Bundesstraße 105 (Abschnitt 510, km 0,688 – 0,745) oder deren Nebenanlagen haben können, rechtzeitig mit dem Straßenbauamt Stralsund als zuständigem Straßenbaulastträger abzustimmen.

Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, bei einer späteren Konkretisierung der durch das Straßenbauamt Stralsund geplanten Ortsumgehung die Auswirkungen auf die Bahnentwässerung zu prüfen und gegebenenfalls notwendige Anpassungen mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

Die Planung der Verkehrsführung und gegebenenfalls erforderlicher Umleitungsstrecken während der Bauzeit ist in enger Abstimmung mit dem Straßenbauamt Stralsund, der zuständigen Straßenmeisterei Pastow, sowie den weiteren betroffenen Trägern öffentlicher Belange vorzunehmen.

Dabei ist insbesondere die Funktion der Bundesstraße 105 als überregionale Schwerlaststrecke zu berücksichtigen.

A.4.12 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Vor Inanspruchnahme der laut Grunderwerbsverzeichnis und -plan (Unterlagen 05 und 06) für die Baumaßnahme notwendigen Flächen sind, soweit nicht bereits geschehen und soweit möglich, rechtzeitig Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und dem jeweiligen Eigentümer zu schließen.

Auf den für die Bauausführung vorübergehend benötigten Grundstücken hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe so gering wie möglich gehalten werden und ihr ursprünglicher Zustand so bald wie möglich, spätestens jedoch mit Fertigstellung der Baumaßnahme funktional wiederhergestellt wird. Hierzu ist vor Baubeginn die Beweissicherung durchzuführen.

Falls eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands eines zur Bauausführung benötigten Grundstückes nicht möglich ist, hat die Vorhabenträgerin in Absprache mit dem Grundeigentümer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen und den Grundeigentümer angemessen zu entschädigen.

Für die Entziehung bzw. Belastung von Eigentumsrechten (Grundeigentum) besteht gemäß Art. 14 Abs. 3 Sätze 2 und 3 GG ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

A.4.13 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, [ggf. weitere Stellen wie z. B. der Gemeinde, der Kreisverwaltung, der unteren Naturschutzbehörde etc.] möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusage/n der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Beschluss_Rövershagen“ hat den vollständigen barrierefreien Ersatz der Verkehrsstation Rövershagen zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 57,565 bis 58,001 der Strecke 6322 Stralsund - Rostock in Rövershagen. Im Rahmen des Vorhabens ist die Auflassung des Reisendenüberweges zum bestehenden Mittelbahnsteig und der Rückbau aller bestehenden Bahnsteige im Bf. Rövershagen vorgesehen. Es werden zwei neue Bahnsteige mit insgesamt drei Bahnsteigkanten (Außenbahnsteig und Mittelbahnsteig) errichtet und gemäß den aktuellen Anforderungen der DB InfraGO AG (Verkehrsstationen) der Kategorie 5 ausgestattet. Der Zugang zu den Bahnsteigen erfolgt jeweils über die Errichtung von barrierefreien Zuwegungen, die an den bestehenden Gehweg an der Oberhäger Straße im Bereich des BÜ 58,0 anschließen. Als Zusammenhangsmaßnahmen sind die Errichtung der Weichenverbindung zwischen Gleis 1 und Gleis 2 Richtung Graal Müritz, der Neubau des Stumpfgleises 3 in Richtung BÜ 58,0 mit Bahnsteiganbindung und Anbindung an das heutige Gleis 1, Maßnahmen zur Anhebung der Ein- und Ausfahrgeschwindigkeit auf der Strecke 6943 von 40 km/h auf 60 km/h, der Rückbau der Gleise 3, 6 un 8 einschließlich der entsprechenden Weichen, die Erneuerung der Oberleitungsanlage R2 DR in der Bauform R 100/ Re 200 und die Erneuerung der Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik als DSTW-Technik mit Bedienung aus dem TSO/BSO Rostock geplant. Des Weiteren werden die Entwässerungsanlagen der im Vorhaben zu errichtenden baulichen Anlagen neu errichtet.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 07.03.2024, Az. (I.II-O-M-S), eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Beschluss_Rövershagen“ beantragt. Der Antrag ist am 07.03.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, eingegangen.

Mit Schreiben vom 16.04.2024 sowie vom 25.04.2024 (Wasserrecht) wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 29.05.2024 wieder vorgelegt.

Nach Prüfung der überarbeiteten Unterlagen wurde die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 01.07.2024 bezüglich der wasserrechtlichen Belange um weitere Überarbeitung gebeten. Mit Schreiben vom 30.01.2025 wurden die überarbeiteten Unterlagen wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 02.07.2024, Az. 571ppi/018-2024#002, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landkreis Rostock
2.	Amt Rostocker Heide
3.	Schröder Gas GmbH & Co KG
4.	Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern
5.	Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
6.	Landesamt für innere Verwaltung, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
7.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
8.	Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V
9.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
10.	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V
11.	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg -Vorpommern, Ref. 620 Eisenbahn und Öffentlicher Personennahverkehr
12.	Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock
13.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Mittleres Mecklenburg
14.	Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow-Küste“
15.	Warnow Wasser- und Abwasserverband
16.	Bundeseisenbahnvermögen

Lfd. Nr.	Bezeichnung
17.	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hamburg/ Schwerin, Sachbereich 6-Nord (Umweltschutz – Aufsicht – Genehmigung)
18.	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
19.	BRD Bundesstraßenverwaltung, Amt für Straßenbau und Verkehr Güstrow
20.	Stadtwerke Rostock AG
21.	50Hertz Transmission GmbH
22.	E.DIS AG
23.	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation
24.	Hanse Werk AG
25.	Eurawasser Nord GmbH
26.	Nordwasser GmbH
27.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH
28.	Deutsche Telekom
29.	DB Telekommunikationstechnik GmbH

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landesamt für innere Verwaltung, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Stellungnahme vom 29.07.2024, Az. 341 - TOEB202400694
2.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Stellungnahme vom 12.09.2024, ohne Az.
3.	50Hertz Transmission GmbH Stellungnahme vom 29.07.2024, Az. 2024-004099-01-OGZ
4.	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation Stellungnahme vom 08.08.2024, Az. 09199/24
5.	Eurawasser Nord GmbH Stellungnahme vom 31.07.2024, Az.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landkreis Rostock Stellungnahme vom 20.09.2024, Az. 66.0-51.10.10-204-178
2.	Amt Rostocker Heide Stellungnahme vom 24.09.2024, ohne Az.
3.	Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Billenhagen Stellungnahme vom 20.09.2024, Az. FoA21-7444.3-2023-24_13
4.	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V Stellungnahme vom 29.07.2024, Az. LPBK-Abt3-TÖB-5107-2024
5.	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg -Vorpommern, Ref. 620 Eisenbahn und Öffentlicher Personennahverkehr Stellungnahme vom 17.09.2024, Az. 622-00000-2016/014-032
6.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Mittleres Mecklenburg Stellungnahme vom 10.09.2024, Az. StALU MM – 12c-087/24
7.	Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow-Küste“ Stellungnahme vom 26.08.2024, Az. STN2024-383
8.	Warnow Wasser- und Abwasserverband/ Nordwasser GmbH Stellungnahme vom 20.09.2024, ohne Az.
9.	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hamburg/ Schwerin, Sachbereich 6-Nord (Umweltschutz – Aufsicht – Genehmigung) Stellungnahme vom 25.04.2024, ohne Az.
10.	Straßenbauamt Stralsund Stellungnahme vom 20.09.2024, Az. 3331-555-23-2024-217
11.	Stadtwerke Rostock AG Stellungnahme vom 02.08.2024, Az. 24_1984
12.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Stellungnahme vom 28.08.2024, ohne Az.

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben wurden gemäß § 18a Abs. 3 AEG in der Zeit vom 26.07.2024 bis einschließlich 05.09.2024 auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt.

Maßgeblich für die Einwendungsfrist war daher die Veröffentlichung im Internet. Ende der Einwendungsfrist war gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist – **bis einschließlich 19.09.2024**. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängert diese nicht.

Zeit und Ort der Veröffentlichung im Internet wurden auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes und durch Bekanntmachung am 22.07.2024 *durch Veröffentlichung im in der örtlichen Tageszeitung „Ostseezeitung“* ortsüblich bekannt gemacht.

Aufgrund der Veröffentlichung im Internet und Auslegung der Planunterlagen sind keine Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Die in Pkt. B.1.3.2 genannte öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) Landesverband M-V Stellungnahme vom 18.09.2024 Az. 349-24/ 8 /MH

B.1.3.4 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat vorliegend nach pflichtgemäßer Ermessensausübung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, auf die Durchführung eines in Planrechtsverfahren nach dem AEG fakultativen Erörterungstermins zu verzichten, § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG. Maßgeblich hierfür ist zunächst der Umstand, dass keine formgerechten Einwendungen im Verfahren eingegangen sind, sodass mithin von keinem privaten Dritten Erörterungsbedarf im Anhörungsverfahren geltend gemacht worden ist. Die bereits mit den Antragsunterlagen hergereichten ergänzenden Unterlagen, die Abstimmungen mit ganz überwiegend allein bauzeitlich Grundstücksbetroffenen enthalten, lassen weiteren entscheidungserheblichen Vortrag von Betroffenen, für dessen Einbringen in das Verfahren es auf den Erörterungstermin ankäme, unwahrscheinlich erscheinen.

Hinsichtlich sämtlicher Dissense, die nach dem Anhörungsverfahren noch von Trägern öffentlicher Belange gegenüber der Planung vorgetragen werden, ist nach Bewertung des Eisenbahn-Bundesamtes nicht zu erwarten, dass das Stattfinden eines Erörterungstermins zu einvernehmlichen (Rechts-)Auffassungen oder einer entscheidungserheblichen Sachverhaltsaufklärung hätte führen können.

Als kontroverser Punkt ist die Einwendung der Gemeinde Rövershagen hinsichtlich der Zuwegung vom Bahnübergang Oberhäger Straße und die Lage der Bahnsteige zu bewerten. Aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes stehen jeweils allein Rechtsfragen in Rede, für die auf Grundlage einer abgeschlossenen Sachverhaltsermittlung entschieden werden können. Soweit nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens ein Disput hinsichtlich der vorgesehenden Lage der Zuwegung vom Bahnübergang Oberhäger Straße zwischen der Vorhabenträgerin und der Gemeinde Rövershagen weiterhin besteht, die Gemeinde jedoch nach erneuter Darstellung und Begründung des Vorhabens durch die Vorhabenträgerin keine ergänzende Stellungnahme mehr abgegeben hat, gelangt das Eisenbahn-Bundesamt zu der Einschätzung, aufgrund der eindeutigen betrieblichen und technischen Notwendigkeiten der gewählten Lösung, dass die Durchführung eines Erörterungstermins nicht sachlich geboten ist, siehe Pkt. B.4.14.3. Nach alledem hat das Eisenbahn-Bundesamt entschieden, auf einen Erörterungstermin zu verzichten.

B.1.3.5 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Die DB InfraGo AG, (Vorhabenträgerin) hat am 08.09.2025 die 1. Änderung des Plans für das Vorhaben „KSP HST Bf. Rövershagen“ beantragt.

Gegenstand der Planänderung sind:

- Mit Schreiben vom 28.02.2025 wurde die Vorhabenträgerin um nochmalige Überarbeitung gebeten. Die Unterlagen wurden am 21.03.2025 wieder vorgelegt.
- Die Nutzlänge der Bahnsteigkante am Gleis 3 des Außenbahnsteiges wurde auf 140 m geändert.
- Die Bahnsteigbreite des Außenbahnsteiges am Gleis 3 wurde auf eine Breite von 2,75 m geändert.
- Die Breite der Zuwegungen wurde auf 2,40 m geändert.
- Ergänzung von Kabeln und Leitungen Dritter.
- Änderung von Flächeninanspruchnahmen.

B.1.3.6 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Gem. § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG und § 7 UVPG a. F. wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch die Planänderung berührt wird (TöB), mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 07.10.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Welche Träger öffentlicher Belange beteiligt wurden, und welche TöB eine Stellungnahme abgegeben haben, ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

TöB Beteiligte	Stellungnahme vom
Landkreis Rostock	17.10.2025
Amt Rostocker Heide	-
Gut Tier- und Pflanzenproduktion GmbH	-
Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern	20.10.2025
ODEG- Ostdeutsche-Eisenbahn GmbH	15.10.2025
Allgemeiner Behindertenverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.	-
Stadtwerke Rostock AG	16.10.2025
Warnow Wasser- und Abwasserverband	16.10.2025

B.1.3.7 Bearbeitung der Einwendungen/ Stellungnahmen

Die Planfeststellungsbehörde übermittelte der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 27.10.2025 sämtliche bei ihren eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen.

Die Vorhabenträgerin hat am 07.11.2025 auf die Stellungnahmen erwidert.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin .

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben hat den vollständigen barrierefreien Ersatzneubau der Verkehrsstation KSP HST Bf. Rövershagen zum Gegenstand und betrifft somit eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8.3.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG (vorprüfungspflichtiges Neuvorhaben) auf Antrag der Vorhabenträgerin ohne Vorprüfung festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das Bauvorhaben „KSP HST Bf. Rövershagen“ hat den vollständigen barrierefreien Ersatz der Verkehrsstation Rövershagen zum Gegenstand. Im Rahmen des Vorhabens ist die Auflassung des Reisendenüberweges zum bestehenden Mittelbahnsteig und der Rückbau aller bestehenden Bahnsteige im Bf. Rövershagen vorgesehen. Es werden zwei neue Bahnsteige mit insgesamt drei Bahnsteigkanten (Außenbahnsteig und Mittelbahnsteig) errichtet und gemäß den aktuellen Anforderungen der DB InfraGO AG (Verkehrsstationen) der Kategorie 5 ausgestattet. Der Zugang zu den Bahnsteigen erfolgt jeweils über die Errichtung von barrierefreien Zuwegungen, die an den bestehenden Gehweg an der Oberhäger Straße im Bereich des BÜ 58,0 anschließen.

Die Planung dient der benutzerfreundlichen barrierefreien Modernisierung des Bahnhofs. Insbesondere der höhengleiche Reisendenübergang führt zu regelmäßigen Störungen und Planungsschwierigkeiten hinsichtlich der Zugtaktung bzw. Fahrplangestaltung. Sowohl im heutigen Netzfahrplan wie auch in den Planungen zum Integralen Taktfahrplan (IFT) Mecklenburg-Vorpommern sind Regelkreuzungen im Bf. Rövershagen zwischen den Zügen den Schienenpersonenverkehrs vorgesehen. Verursacht durch den Reisendenüberweg ergeben sich derzeit hohe Trennzeiten zwischen

den sich im Bf. Rövershagen kreuzenden Zügen, was signifikante Fahrzeitverluste zur Folge hat. Zudem sind die im Jahr 1935 errichteten Bahnsteiganlagen in Teilen stark abgängig und sanierungsbedürftig.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Eine Nullvariante konnte für das Vorhaben nach überblicksartiger Prüfung ausscheiden, da die geplante Verbesserung des Schienenverkehr-Angebotes sowie der reibungslosere Fahrplanablauf ohne eine Aufhebung und die damit einhergehende verbesserte Zuganbindung der Strecken 6322 und 6943 ohne Aufhebung des höhengleichen Reisendenüberweges nicht erreichbar ist. Diesbezüglich wird auf die Erwägungen verwiesen, welche die Planrechtfertigung des Vorhabens tragen, siehe Ziffer B.4.1.

Eine Alternative Planung, die weniger Flächen in Anspruch nimmt, eine bessere Zuwegung ermöglicht oder generell eine geringere Rechtsbelastung mit sich bringt, ohne die in der Planrechtfertigung genannten Ziele zu beeinträchtigen, ist aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes nicht vorhanden bzw. technisch nicht umsetzbar. Es ist auch nicht ersichtlich, dass sich durch eine Modifizierung des Vorhabens Vorteile in Bezug auf seinen verkehrlichen Mehrwert oder eine Verringerung der vom Vorhaben ausgehenden Eingriffsintensität bei gleichbleibender Nutzbarkeit einstellen können. Da die Lage des Vorhabens durch die gegebene Trassierung der Strecke und der Lage in der Gemeinde Rövershagen fixiert ist, bestehen hinsichtlich der räumlichen Verortung keine ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen. Ebenso liegt keine verkehrsrechtliche oder städtebauliche Veranlassung für eine veränderte Dimensionierung des Vorhabens vor.

B.4.3 Abweichungen vom Regelwerk

B.4.3.1 Zustimmung im Einzelfall (ZiE)

Nach den Planfeststellungsrichtlinien (PF-RL 13 Abs.6) hat die Vorhabenträgerin mit ihrem Antrag zu erklären, dass in den Planunterlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden. Abweichungen, die planfeststellungsrelevante Auswirkungen auf das Vorhaben haben, sind darzustellen und die von den hierfür zuständigen Stellen ergangenen Entscheidungen und Bewertungen vorzulegen.

Die Vorhabenträgerin hat mit ihrem Antrag (Punkt 3.8 des Antragsformulars) erklärt, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Diese Erklärung liegt dieser Plangenehmigung entscheidungserheblich zugrunde.

Es ist keine ZiE erforderlich.

B.4.3.2 Ausnahmen von der Anwendung der TSI gemäß § 5 EIGV

Die Vorhabenträgerin hat mit ihrem Antrag (Punkt 3.5 des Antragsformulars) erklärt, dass die einschlägigen technischen Spezifischen der Interoperabilität eingehalten werden.

B.4.4 Wasserhaushalt

B.4.4.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Gemäß § 19 Abs. 1 WHG hat das Eisenbahn-Bundesamt als Planfeststellungsbehörde über die Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen zu entscheiden.

Der wasserrechtlichen Entscheidung liegt maßgeblich eine Zuarbeit des EBA, Sachbereich 6 Nord zugrunde, der behördintern die Aufgaben des EBA als originär zuständige Wasserbehörde für die Errichtung, Änderung, Unterhaltung und Betrieb der Betriebsanlagen und der Fahrzeuge von Eisenbahnen des Bundes nach § 4 Abs. 6 AEG wahrnimmt.

Der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Rostock bedarf es nicht.

B.4.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Schutzgebiete

Der Planrechtsabschnitt liegt nicht im Geltungsbereich eines Wasserschutzgebietes, eines Heilquellschutzgebietes oder eines Überschwemmungsgebietes.

Allgemeine Anforderungen

Der Punkt A.4.2 enthält Auflagen, welche auf die Beachtung der der Vorhabenträgerin obliegenden allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 5 Abs. 1 WHG) gerichtet sind.

Gewässerunterhaltung

Gegen das Vorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Das Bauvorhaben betrifft das Gewässer II. Ordnung Nr.: 13: 18/1 Stadt, welches sich in der Gewässeraufsicht der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rostock befindet.

B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Nach § 15 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs (§ 14 Abs. 1 BNatSchG) verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (Vermeidungsgebot). Der Verursacher ist nach § 15 Abs. 2 BNatSchG angewiesen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist nach § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigung nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Kann ein Eingriff durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollumfänglich kompensiert werden, ist eine Abwägung nicht mehr erforderlich.

Das Vermeidungsgebot zwingt dazu, in allen Phasen der Planung und Umsetzung eines Projektes Vorkehrungen dafür zu treffen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen werden, d. h. den Eingriff am geplanten Ort so schonend wie möglich durchzuführen. Dieses Gebot ist strikt zu beachten. Seinem Inhalt nach will das Vermeidungsgebot nicht das Vorhaben selbst, sondern nur die mit ihm verbundenen negativen Folgen für Natur und Landschaft verhindern, die vermeidbar sind. Eine Beeinträchtigung ist im Sinne von § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben

sind. Das Vermeidungsgebot fordert die Minimierung der Eingriffsfolgen bei Verwirklichung des Vorhabens, mithin die schonende Einfügung in Natur und Landschaft am gewählten Standort.

Neben den auf Maßnahmen abzielenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sieht § 15 Abs. 6 BNatSchG die Ersatzzahlung für unvermeidbare und nicht ausgleichbare bzw. nicht ersetzbare Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Das Ersatzgeld soll eine zusätzliche Aufwertung von Natur und Landschaft ermöglichen und nicht der Finanzierung bestehender staatlicher Naturschutzwilfen dienen.

Bei einem Eingriff, der aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger gemäß § 17 Abs. 4 S. 3 BNatSchG die zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz in sonstiger Weise erforderlichen Maßnahmen im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen.

Das festgestellte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, weil seine Durchführung zu einer Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen wird. Die Vorhabenträgerin hat ausreichende Bestandserhebungen und -bewertungen durchgeführt, Maßnahmen der Vermeidung und Minderung aufgezeigt und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt bilanziert und beurteilt sowie ein ökologisches Maßnahmenkonzept zum Ausgleich der unvermeidbaren Eingriffe vorgelegt. Das Vorhaben verstößt auch nicht gegen sonstige spezielle naturschutzrechtliche Vorschriften.

Die Ergebnisse der Bestandserhebungen und -bewertungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt.

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (siehe hierzu Unterlage 14.1) stellt die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild umfassend und nachvollziehbar dar. Die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und der Bundeskompensationsverordnung (BKompV).

Vermeidung und Minderung

Die vorliegende Planung entspricht dem Vermeidungsgebot gemäß § 15 BNatSchG. Insoweit wird auf die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur weitest möglichen Vermeidung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verwiesen.

Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen tragen dazu bei, den Eingriff so gering wie möglich zu halten:

- 001_V Anfeuchten offener Bauflächen bei Trockenheit
- 002_V Rekultivierung bauzeitlich in Anspruch genommener Flächen
- 003_V Schutz von Einzelbäumen und Gehölzen durch Schutzaun
- 004_VA Schutz von Brutvögeln - Beschränkung des Rodungs-/ Rückschnittszeitraumes (01.10. – 28.02.), Ökologische Fällbegleitung
- 005_VA Vorgezogene Baufeldfreimachung vor dem 28.02.
- 006_VA Fledermauskontrolle von Bäumen (Ökologische Fällbegleitung)
- 007_VA Amphibienschutzaun
- 008_VA Reptilienleitzaun
- 009_VA Abfangen der Zauneidechsen und Umsetzung
- 010_VA Vergrämung der Avifauna (optional)
- 011_VA Einschränkung von Nachtbauarbeiten
- 012_VA Vergrämungsmahd für die Zauneidechse
- 013_VA Beschränkung der Baufeldbeleuchtung
- 014_VA Umweltfachliche Bauüberwachung
- 015_V Bauzeitlicher Schutz des Bodens
- 016_VA Schutzmaßnahme Mehlschwalbe

Insgesamt werden mit den vorgesehenen Maßnahmen alle vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei der Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens unterlassen. Die nach der Durchführung der möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen sind unvermeidbar.

Weitere naturschutzfachlich sinnvolle oder verhältnismäßige, in der bisherigen Planung nicht enthaltene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich.

Nicht vermeidbare Eingriffe

Trotz der hier vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung verbleiben mit dem planfestgestellten Vorhaben unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, welche Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen erforderlich machen (Kompensationsmaßnahmen). Dabei haben insbesondere folgende Beeinträchtigungen Auswirkungen auf den Kompensationsbedarf:

- B1 Bau- und anlagebedingter Verlust von geschützten Feuchtgehölzen §
- B2 Bau- und anlagebedingter Verlust von wertvollen Grünlandflächen
- B3 Bau- und anlagebedingter Verlust von ruderalen Pionier-, Gras- und Staudenfluren
- B4 Bau- und anlagebedingter Verlust von Siedlungsgehölzen und nicht geschützten Einzelbäumen
- B5 Anlagebedingter Verlust eines geschützten Altbauumes § (ca. 150-jähriger Feldahorn)
- B6 Bau- und anlagebedingter Verlust von Grabenvegetation
- B7 Anlagebedingter Verlust von geschützten Feldgehölzen §
- T8 Bau- und anlagebedingter Verlust eines Zauneidechsenlebensraumes
- T9 Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung von Vogellebensräumen
- T10 Baubedingte Beeinträchtigung von Fledermäusen
- Bo11 Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme naturnaher Böden

Diese Beeinträchtigungen sind nicht vermeidbar, da keine zumutbaren Alternativen gegeben sind, welche den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen könnten.

Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird in der Tabelle 18 der Kompensationsbedarf gemäß der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) in Biotopwertpunkten

nachvollziehbar ermittelt. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 30.906 Wertpunkten (WP). Für die Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe werden Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen (2 Ökokonten und 4 Ersatzpflanzungen) im entsprechenden Umfang ausgewiesen.

Die Inanspruchnahme der Ökokonten LRO-062 und LRO-068 ist geeignet. Um den Ausgleich anzuerkennen, wurden als Nachweis für den Kauf und die Reservierung der Kompensationsflächenäquivalente (KFÄ) ein Vertrag und eine Reservierungsbestätigung vorgelegt.

Es handelt sich um folgende Maßnahmen:

- 017_CEF Förderung von Zauneidechsenlebensräumen vor der Baumaßnahme im Umfeld der Baumaßnahme
- 018_A Entsiegelung eines Bahnsteiges
- 019_E Pflanzung von Ersatzbäumen
- 020_FCS Förderung der Zauneidechse in Bahnhofsgebiet nach Umsetzung der Maßnahme
- 021_ÖK Ökokonto „Ackerumwandlung bei Hinter Bollhagen“ (LRO-062)
- 022_ÖK Ökokonto Moorwald Ivendorf I (LRO-068)

Insgesamt sind die vorgesehenen Maßnahmen in Art und Umfang geeignet, die vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig i. S. d. naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu kompensieren.

Nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde steht das Vorhaben damit unter Berücksichtigung der im LBP genannten Maßnahmen und unter Beachtung der im verfügenden Teil dieses Beschlusses getroffenen Nebenbestimmungen mit den Belangen des Naturschutzes im Einklang.

B.4.5.1 Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile

Im Rahmen des Bauvorhabens wird anlagenbedingt ein nach § 18 NatSchAG M-V geschützter Altbaum (ca. 150-jähriger Feldahorn) beseitigt. Zudem wird eine Linde gerodet und eine Baumhecke (nach § 20 geschütztes Feldgehölz) entfernt. Es wird nicht in Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen (§ 19 Abs. 1 NatSchAG M-V) eingegriffen.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Beeinträchtigungen geschützter Landschaftsbestandteile können indes nicht in Gänze vermieden werden. Ein Ausgleich vor Ort ist nur in begrenztem Umfang möglich. Das Vorhaben ist nach alle dem zum Wohl der Allgemeinheit objektiv erforderlich und gemessen an den Zielen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vernünftigerweise geboten. Für die anlagebedingte Beseitigung der Gehölzbestände wird eine Befreiung von den Verboten in §§ 18 und 19 NatSchAG M-V erteilt.

Der anlagebedingte Gehölzverlust wird durch die Anlage von Feldgehölzen und die Pflanzung von vier Ersatzbäumen funktionsbezogen kompensiert.

B.4.5.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Die eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben wurden durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock geprüft. Im Rahmen des Vorhabens erfolgt eine Überprägung von nach § 18 BbgNatSchAG i. V. m. § 30 BNatSchG geschützten Feuchtgehölzen. Insgesamt gehen 646 m² geschützte Feuchtwälder verloren.

Bei der Errichtung der Baustelleneinrichtungsflächen gehen insgesamt 112 m² Baumhecke (geschützte Feldgehölze) anlage- und baubedingt verloren.

Östlich des Bahnhofes befinden sich auf Bahngelände mehrere Altbäume. Mehrere Alteichen und eine Altlinde, sowie ein 150-jähriger Feldahorn sind als geschützte Altbäume einzustufen.

Die vom Vorhaben betroffenen Biotope sind in der Tabelle 15 des Landschaftspflegerischen Begleitplans benannt. Die dort genannten Beeinträchtigungen können trotz Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht vermieden werden. Das Vorhaben ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses notwendig (vg. Planrechtfertigung Unterlage 1). Die Vorhabenrechtfertigung ist dem technischen Erläuterungsbericht des Vorhabens zu entnehmen. Die anlage- und betriebsbedingten Verluste sind an das Vorhaben an sich gebunden und unterliegen technischen sowie betrieblichen Notwendigkeiten.

Die nachfolgend aufgeführte naturschutzrechtliche Ausnahme wurde vorab durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock am 17.10.2025, Az. 66.0-51.10.40-251-249 erteilt. Sie wurde als Teil dieses Beschlusses übernommen:

- *Im Untersuchungsraum befinden sich gesetzlich geschützte Bäume nach § 18 NatSchAG M-V i. V. m. § 29 BNatSchG.*

- *Die Ausnahme nach § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V i.V.m. § 15 Abs. 2 und 6 BNatSchG wird in Anwendung des Baumschutzkompensationserlasses erteilt.*
- *Der Ausnahme nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V wird zugestimmt. Grundlegend ist eine Ausnahme erteilbar, sofern Beeinträchtigungen der Biotope oder Geotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Vorliegend sind überwiegende Gründe des Gemeinwohls betroffen, sodass die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 und 6 BNatSchG von Ausgleichsmaßnahmen Anwendung finden können.*

Nach §20 Abs. 1 NatSchAG sind alle Maßnahmen unzulässig, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen führen können. Eine Ausnahmegenehmigung von diesen Verboten kann nur erteilt werden, wenn die Eingriffe bzw. Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist (§20 Abs. 3 NatSchAG). Da überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Maßnahme erforderlich machen (s. Vorhabenrechtfertigung, Unterlage 1), kann die Ausnahmegenehmigung nach §20 Abs. 3 NatSchAG erteilt werden.

B.4.6 Artenschutz

Das Vorhaben genügt den einschlägigen artenschutzrechtlichen Anforderungen. In Form eines „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“ (AFB, Unterlage 15.1) werden in Bezug auf die Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten mögliche Verbote gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungs-, Störungs-, Schädigungs- und Beschädigungsverbot) nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG untersucht.

Für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden projektbezogene Biotopkartierungen und eine Kartierung der Artengruppen Brutvögel, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Rastvögel und Säugetiere (Fischotter und Biber) durchgeführt. Eine Aktualisierung der Brutvogelkartierung erfolgte im Jahr 2024.

Weiterhin wurden faunistische Bestandsdaten beim Landesamt für Umwelt, Natur- schutz und Geologie (Stand 2018 und 2022) abgefragt und es wurden die Informationen des GeoPortal für Umweltinformationen Mecklenburg-Vorpommern sowie die Verbreitungskarten des BfN für Arten des Anhang IV FFH-RL ausgewertet.

Als Ergebnis dieser Untersuchungen ist festzustellen, dass die Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes ein Vorkommen wertgebender Arten des Anhang IV der FFH-

Richtlinie aus den Artengruppen Säugetiere, Reptilien, Amphibien sowie für einige europäische Vogelarten erwarten lässt. Die Darlegungen zu den Datengrundlagen der Untersuchung sowie zur Auswahl der einer näheren artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogenen Arten sind plausibel. Nach den Ergebnissen der Artenschutzrechtlichen Untersuchungen war für die Arten Fischotter, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, die Zauneidechse, Rotbauchunke, Wechselkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Kammmolch sowie für einige europäische Vogelarten einschließlich der auf der Vorwarnliste geführten Arten eine individuenbezogene Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

Fischotter

Eine Betroffenheit der Art Fischotter liegt vor. Das Vorhaben ist nicht geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen. In den Antragsunterlagen wurde der Nachweis geführt, dass unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 001_VA, 004_VA, 005_VA sowie Kontrolle der Bauabwicklung durch eine umweltfachliche Bauüberwachung das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Fledermäuse

Eine Betroffenheit von Fledermäusen liegt vor. Das Vorhaben ist nicht geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen. In den Antragsunterlagen wurde der Nachweis geführt, dass unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 001_VA, 002_VA, 003_VA, 012_VA, 016_VA, 032_VA (Kontrolle der Bauabwicklung durch eine umweltfachliche Bauüberwachung) das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Reptilien

Eine Betroffenheit von Reptilien liegt vor. Das Vorhaben ist nicht geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen. In den Antragsunterlagen wurde der Nachweis geführt, dass unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 007_VA, 008_VA, 009_VA und CEF-Maßnahme 027_CEF sowie Kontrolle der Bauabwicklung durch eine umweltfachliche Bauüberwachung das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Amphibien

Eine Betroffenheit von Amphibien liegt vor. Das Vorhaben ist nicht geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen. In den Antragsunterlagen wurde der Nachweis geführt, dass unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 005_VA, 015_VA, 029_A, 031_V, 032_VA sowie Kontrolle der Bauabwicklung durch eine umweltfachliche Bauüberwachung das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Brutvögel

Eine Betroffenheit von Brutvögeln liegt vor. Das Vorhaben ist nicht geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen. In den Antragsunterlagen wurde der Nachweis geführt, dass unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 003_V, 004_VA, 005_VA, 006_VA, 007_VA, 008_VA, 009_VA, 010_VA, 011_VA, 012_VA, 013_VA, 016_VA; der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme 017_CEF, der Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes 020_FCS sowie Kontrolle der Bauabwicklung durch eine umweltfachliche Bauüberwachung 014_VA das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Die Maßnahmen 005_VA zur Baufeldfreimachung, Stellung eines Reptilienleitzangs (Maßnahme 008_VA) und Abfangen von Zauneidechsen aus den Baufeldern sowie die vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahme zur Schaffung eines Zauneidechsenersatzhabitats und Umsiedelung der abgefangenen Individuen 017_CEF war bereits Bestandteil der vorläufigen Anordnung vom 22.04.2025.

Die Umsetzung der Maßnahme 017_CEF wird in der Leistungsabnahme vom 03.06.2025 bestätigt und der Umfang der Maßnahmen (Schaffung von Ersatzhabitaten in Form von Steinhaufen mit Sandlinsen auf 1,4 ha, Gehölzrückschnitte, Mosaikmahl, Stellung Reptilienleitzäune) dokumentiert.

Die Vergrämungsmahl wurde im Zeitraum vom 7.7.2025 bis 01.08.2025 durchgeführt, im Juli an fünf Terminen Individuen abgefangen und im Anschluss der Reptilienleitzau aufgestellt.

Seit Anfang Oktober werden Rodungs- und Rückschnittmaßnahmen zur Baufeldfreimachung durchgeführt (Maßnahme 004_VA) und die zur Rodung vorgesehenen Bäume auf Besatz kontrolliert (Maßnahme 006_VA). Die Baufeldfreimachung ist bis zum 28.02.2026 mit Beginn der Brutzeit abzuschließen.

Entfernung Steinhaufen

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist es verboten, Exemplare der besonders geschützten Arten zu fangen oder zu töten sowie deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die Gefahr der Tötung der Tiere sowie der Zerstörung der Ruhestätten der Art durch Entfernung des Bauschutthaufens im Zuge der Errichtung des Baustelleneinrichtungsfeldes muss als signifikant betrachtet werden. Die Zauneidechse ist in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und damit wegen § 7 Abs. 2 Nr. 14 b BNatSchG als streng geschützt aus den besonders geschützten Arten herausgehoben.

Die unter Kap. A.4.4 ausgesprochene Ausnahmegenehmigung ist gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG zulässig, da die Einrichtung der Baustelleneinrichtungsfläche für den Bahnhof Rövershagen der Verkehrssicherheit und Aufrechterhaltung des Bahnverkehrs dient und daher aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses erforderlich ist. Vor Errichtung der BE-Fläche wurde diese bereits abgesammelt und gefangene Tiere wurden in die bereits vorhandene CEF-Fläche umgesetzt. Nun soll noch der Bauschutthaufen abgetragen werden.

Die Auflage zur Durchführung der Maßnahme durch ein Fachbüro dient einer möglichst effektiven Vermeidung von Individuenverlusten und die Auflage zur Bilderdokumentation dient der behördlichen Kontrolle des ausführenden Unternehmens vor Ort.

B.4.7 Anträge auf vorläufige Anordnung nach § 18 Abs. 2 AEG

Die Vorhabenträgerin hat am 28.02.2024 beantragt, die vorgezogene artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen 009_VA (Abfangen von Zauneidechsen), 005_VA_Baufeldfreimachung, 007_VA (Aufstellen von Amphibienschutzzäunen), 008_VA (Errichtung von Reptilienleitzäunen), 012_VA (Vergrämungsmahd für die Zauneidechse) und 017_CEF (Förderung von Zauneidechsenlebensräumen) im Wege einer vorläufigen Anordnung zu genehmigen. Nach Anhörung der Gemeinde Rövershagen und des Landkreises Rostock ist die vorläufige Anordnung nach § 18 Abs. 2 AEG am 22.04.2025 (Az.: 571ppi/018-2024#002) durch das Eisenbahn-Bundesamt erlassen worden.

Die beantragten Maßnahmen sind umgesetzt worden, sie sind als Vermeidungsmaßnahme während der gesamten Baumaßnahme aufrecht zu erhalten. Daher sind diese Maßnahmen Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses geworden und die vorläufige Anordnung entsprechend aufzuheben.

B.4.8 Immissionsschutz

Das Vorhaben stellt keinen Bau und keine wesentliche Änderung von Eisenbahnen dar, wegen derer gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG sicherzustellen wäre, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Das Vorhaben hat im Übrigen keinen Einfluss auf die Zugfrequenz und Streckenhöchstgeschwindigkeit, sodass kein zusätzlicher Verkehrslärm durch das Vorhaben verursacht wird, aus dem sich Schutzmaßnahmen ableiten ließen. Entsprechend löst das Vorhaben keine betriebsbedingten Erschütterungen im Sinne von § 3 Ziff. 1 und 2 BImSchG aus, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

B.4.8.1 Baubedingte Lärmimmissionen

B.4.8.1.1 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens auch in Anbetracht der sich daraus ergebenden bauzeitlichen Lärmbelästigungen zu entscheiden, da die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens auch dessen Herstellung umfasst.

Rechtliche Grundlage für mögliche Vorkehrungen gegen Baustellenlärm ist in Erman gelung einer speziellen gesetzlichen Regelung für die Zumutbarkeit von Baustellen lärm § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG. Danach hat die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untnlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld.

Einen Maßstab zur Beurteilung von Baustellenlärm gibt die Allgemeine Verwaltungs vorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (AVV Baulärm). Darin sind unter Ziffer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelästigung ausgegangen werden kann.

Die AVV Baulärm sieht unter Ziffer 3.1.1 in Abhängigkeit von der Anlagen- bzw. Gebietsnutzung abgestufte Immissionsrichtwerte vor. Bei der Zuordnung der Gebiets

nutzungen sind im Allgemeinen die in rechtskräftigen Bebauungsplänen ausgewiesenen Flächennutzungen zu Grunde zu legen. Gemäß Ziffer 3.2.2 AVV Baulärm ist jedoch dann von der tatsächlichen baulichen Nutzung des Gebiets auszugehen, wenn diese im Einwirkungsbereich der Anlage erheblich von der im Bebauungsplan festgesetzten baulichen Nutzung abweicht.

B.4.8.1.2 Baubedingte Lärmimmissionen

Das Eisenbahn-Bundesamt geht mit den Darstellungen der Schalltechnischen Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen der Geräuschsituations, Unterlage 16.2 davon aus, dass der Großteil der Bauarbeiten während der Tageszeit (07:00 bis 20:00 Uhr) ausgeführt werden können. In der Schalltechnischen Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen der Geräuschsituations, Unterlage 16.2, Anlagen 29 bis 63 wird prognostiziert, dass in allen dargestellten Szenarien Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm zu erwarten sind.

Grundsätzlich wirken diese Bauarbeiten bei dem gegenständlichen Vorhaben auf Immissionsorte ein, welche die Schutzbedürftigkeit von Mischgebieten, Wohngebieten und besonders geschützten Pflegeeinrichtungen (Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten) aufweisen.

In allen dargestellten Szenarien werden beschränkt Lärmbelastungen teilweise im gesundheitsschädlichen Bereich prognostiziert, denen etwa mit bloßem geschlossen Halten der Fenster nicht mehr hinreichend entgegengewirkt werden kann. Dementsprechend sind für das Vorhaben Schutzmaßnahmen vor bauzeitlichen Immissionen zu prüfen.

B.4.8.1.3 Schallschutzmaßnahmen

Ein genereller Ausschluss von Nachtarbeiten durch diesen Planfeststellungsbeschluss ist hier verhältnismäßig. Zum einen sind durch eine mögliche Verzögerung der Fertigstellung mangels Arbeiten im Nachtzeitraum keine nachhaltigen Nachteile zu erwarten. Zum anderen hat die Vorhabenträgerin selbst zugesagt, die Arbeiten ausschließlich im Tagzeitraum durchzuführen.

Ebenfalls vor dem Hintergrund der zeitlichen Komprimierung der Bauabläufe sind diesen nicht weitere Beschränkungen der Einsatzzeiten aufzuerlegen. Die aufgenommene Auflage nimmt Bezug auf Punkt 6.7.1 der AVV Baulärm. Bei einer Beschränkung der durchschnittlichen täglichen Betriebsdauer von bis zu 8 Stunden während der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr bzw. von bis zu 6 Stunden während der Zeit von

20:00 bis 07:00 Uhr wird bei der Ermittlung des Beurteilungspegels eine Zeitkorrektur abgezogen. Die Bauabläufe bei dem Vorhaben gestalten sich derart, dass die tatsächlichen Arbeitszeiten der eingesetzten Maschinen und die Arbeitsabläufe sich innerhalb dieses Einsatzzeiten bewegen.

Das Aufstellen von temporären (mobilen) Schallschutzwänden ist nicht praktikabel. Soweit die Aufstellung nicht schon wegen der baulogistischen Zugänglichkeitserfordernisse an maßgeblichen Stellen ausscheidet, kommt der Umstand zu tragen, dass die Baustelle aufgrund ihrer großen Ausdehnung und der „Wanderung“ der Arbeiten eine dauerhafte baulogistische Umplanung erfordern würde, die hinsichtlich der oftmals kurzen Einwirkzeit von Baulärm unverhältnismäßig wäre.

Die schalltechnisch optimierte Aufstellung von längerfristig an einem Standort aufgestellten Baumaschinen und die weiteren organisatorischen und baubetriebsbezogenen Maßgaben zur Verringerung von Baulärm sind nach Erfahrungen der Planfeststellungsbehörde ohne Beeinträchtigung des Bauablaufs umzusetzen; angesichts des von der Planfeststellungsbehörde nicht gerätekonkret vorzugebenden Maschineneinsatzes ist diese Aufstellung indes erst auf Ebene der Ausführungsplanung festzulegen.

Entsprechend der Allgemeinverfügung des EBA vom 11.04.2016 (Az.: Pr.3354-33hui/005-8009#005) sind an Baustellen von Bahnbetriebsanlagen, die sich in einem Abstand von weniger als 1.000 m u.a. zu Mischgebieten und Wohngebieten befinden, nur noch AWS zu verwenden, deren akustische Warnsignalgeber über eine APA verfügen. Dabei darf der Schallpegel der Warnsignalgeber an der unteren Grenze des Dynamikbereichs der APA maximal 97 dB(A) erreichen. Damit wird die generelle Nutzung von AWS-Anlagen ohne APA untersagt. Die Regelungen der Allgemeinverfügung, die für Baustellen erlassen worden sind, die der Instandhaltung oder Instandsetzung dienen, sind, da in mehreren Bauphasen Arbeiten unter rollendem Rad stattfinden, auf den Brückenneubau übertragbar und daher hier ebenfalls umzusetzen.

B.4.8.1.4 Information der Anlieger und Baulärmüberwachung

Damit sich die Betroffenen auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen einstellen können, sind sie rechtzeitig und umfassend, insbesondere über lärm- und erschütterungsintensive Bauarbeiten zu informieren. Dabei schließt die Informationsverpflichtung die Benennung eines erreichbaren Ansprechpartners ein. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Akzeptanz der Bauarbeiten durch die Anwohner geleistet. Diese hängt davon ab, dass der zu informierende Betroffenenkreis

räumlich zutreffend erfasst wird und ein zeitlicher Vorlauf der Information gewahrt ist, der es den Betroffenen ermöglicht, sich rechtzeitig auf die lärm- und erschütterungsintensiven Bauarbeiten einzustellen. Dabei ist der Zeitraum zu berücksichtigen, der erforderlich ist, um eine alternative Unterbringungsmöglichkeit sich organisatorisch zu verschaffen, bereitzustellen und aufzusuchen (vgl. Ziffer B.4.8.1.5).

Die Vorgabe zum Einsatz eines Baulärmverantwortlichen dient der Überwachung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen und insbesondere auch zur Vorbeugung bzw. Unterbindung vermeidbarer Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm und auch baubedingte Erschütterungen.

B.4.8.1.5 Entschädigungsregelungen

Wie dargestellt ist zu erwarten, dass während mehreren der skizzierten Szenarien an den in der Schalltechnischen Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen der Geräuschsituation, Unterlage 16.2, Anlagen 29-63 benannten Gewerbeobjekten und Wohnnutzungen in unmittelbarer Umgebung der Baumaßnahme die Zumutbarkeitschwelle von 70 dB(A) tagsüber und 60 dB(A) nachts nicht mehr eingehalten ist.

Angesichts der relativen Kürze der Zeitspanne, jedoch auch mit Blick auf die schwerpunktmaßige Betroffenheit von Gewerbeobjekten sind passive Schallschutzmaßnahmen wie etwa der Einbau von Schallschutzfenstern, die hier ausschließlich für die Bauzeit nutzbar gemacht werden könnten, als nicht verhältnismäßig anzusehen.

Sofern die betroffenen Eigentümer für die Anwohner ihren Anspruch auf die Bereitstellung von Ersatzwohnraum (vgl. Ziffer A.4.5.1.4) nicht nutzen, hat die Vorhabenträgerin für die verbleibenden unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Baulärm gem. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Die Maßgaben zur Entschädigung der Baulärmimmissionen dem Grunde nach leiten sich aus der obergerichtlich bestätigten Berücksichtigung der in der 24. BImSchV vorausgesetzten schalldämmenden Wirkung von Außenwänden und geschlossenen Fenstern bei üblichen Raumgeometrien her. Demnach ist bei durch Baustellenlärm verursachten Außenlärmpegeln von 67 dB(A) für Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie 72 dB(A) für gewerblich genutzte Räume immissionsschutzfachlich die Annahme gerechtfertigt, dass Überschreitungen eines Innenraumpegels von 40 dB(A) bzw. von 45 dB(A) nicht zu erwarten sind. Dementsprechend wäre Lärmschutz in Form passiver Maßnahmen erst bei Überschreiten der genannten Außenlärmpegel von 67 dB(A) bzw. 72 dB(A) zu gewähren.

Die Vorhabenträgerin hat die Baulärmüberwachung darauf abzustimmen, dass die Erfassungs- und Datengrundlage für die Entschädigungen hergestellt wird und die Entschädigungsregelungen umsetzbar sind. Dieser Entschädigungsanspruch steht dem jeweils betroffenen Eigentümer zu. Mieter und Pächter können ihre ggf. bestehenden Minderungsansprüche gegenüber dem Vermieter bzw. Verpächter geltend machen.

B.4.8.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen und Eisenbahnen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Zur Durchführung dieser gesetzlichen Verpflichtung hat der Verordnungsgeber in der 16.BImSchV u.a. bestimmt, wann eine immissionsschutzrechtlich relevante „wesentliche Änderung“ von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen vorliegt und welche baugebietbezogenen Immissionsgrenzwerte in diesem Fall einzuhalten sind.

Der Tatbestand einer „wesentlichen Änderung“ ist u.a. erfüllt, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird; eine Änderung ist ferner wesentlich, wenn ein bereits bestehender Beurteilungspegel von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht weiter erhöht wird.

Zur Umsetzung der vorskizzierten rechtlichen Vorgaben hat die Vorhabenträgerin eine schalltechnische Untersuchung vorgenommen.

Die schalltechnische Untersuchung ergab keine erheblichen Änderungen der Beurteilungspegel zwischen Null- und Planfall.

Die Änderungen betragen:

- am Tag zwischen –0,1 dB(A) und +0,2 dB(A),
- in der Nacht zwischen –0,1 dB(A) und +0,3 dB(A).

Für die Gebäude Bahnhofstraße 2, 3 und 4 wurden im Nullfall nächtliche Beurteilungspegel über 60 dB(A) festgestellt; im Planfall treten keine Erhöhungen dieser Werte auf.

Beurteilungspegel am Tag von über 70 dB(A) oder Pegelerhöhungen von 3 dB(A) oder mehr treten an keinem Immissionsort auf.

Da die Änderungen der Beurteilungspegel im Sinne der 16. BImSchV keine erheblichen Erhöhungen bewirken und die maßgeblichen Auslösewerte nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 der 16. BImSchV nicht überschritten werden, besteht kein Anspruch auf Lärmvorsorge.

Sollten im Zuge der weiteren Ausführungsplanung oder während des Betriebs geänderte Prognosen oder Bauausführungen zu höheren Beurteilungspegeln führen, ist die schalltechnische Untersuchung unter Beachtung der 16. BImSchV zu aktualisieren und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

Weil das Bauvorhaben somit keine wesentliche Änderung des Verkehrsweges im Sinne des § 1 der BImSchV bewirkt, ist die 16. BImSchV nicht anwendbar. Es bestehen damit keine Ansprüche auf Lärmvorsorgemaßnahmen.

B.4.8.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Die Vorhabenträgerin hat für die Beurteilung der diesbezüglichen Immissionen Erschütterungstechnische Untersuchung (baubedingt) des Ingenieurbüros Möhler+Partner Ingenieure GmbH vom 25.01.2024 (Unterlage 15.4) vorgelegt.

Die schall- und erschütterungstechnischen Untersuchungen haben ergeben, dass im Bereich der Gebäude Bahnhofstraße 3 und 4 Überschreitungen der Anhaltswerte nach DIN 4150-2 (Einwirkungen auf Menschen) und DIN 4150-3 (Einwirkungen auf bauliche Anlagen) nicht ausgeschlossen werden können. Die tatsächliche Höhe und Dauer der Erschütterungsimmissionen hängt maßgeblich von der tatsächlichen Bauausführung, den eingesetzten Geräten und der zeitlichen Abfolge der Bauarbeiten ab.

Zum Schutz der betroffenen Nachbarschaft und zur Sicherstellung der Einhaltung der einschlägigen Immissionsrichtwerte ist daher eine baubegleitende Erschütterungsüberwachung an den Gebäuden Bahnhofstraße 3 und 4 erforderlich.

Die Beweissicherung dient sowohl der Vorsorge gegen Gebäudeschäden als auch der rechtssicheren Dokumentation möglicher Vorbelastungen.

Die Informationspflichten gegenüber den betroffenen Anwohnern und die Benennung eines Erschütterungsverantwortlichen stellen sicher, dass Beschwerden zeitnah bearbeitet und gegebenenfalls technische Anpassungen vorgenommen werden können.

Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt sind Baustellen als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S.d. § 22 Abs. 1 BImSchG so zu errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltauswirkungen verhindert werden.

Mangels speziellerer rechtlicher Vorgaben geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die eben genannte Betreiberpflicht erfüllt wird, wenn die Vorgaben der DIN 4150 Teile 2 und 3 in Verbindung mit der LAI-Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsemissionen beachtet werden.

Mit den Auflagen zu Punkt A.4.5.2 hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass bei allen erschütterungsintensiven Arbeiten die einschlägigen Anhaltswerte der DIN 4150-2 und DIN 4150-3 eingehalten werden.

Für die Umsetzung des Minimierungsgebots wird auf das einschlägige Regelwerk wie insbesondere

- die DIN 4150-3
 - die LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungs- immissionen
 - die Ril 820.2050A6 Erschütterungswirkungen aus Baumaßnahmen
- verwiesen.

Um der Nachbarschaft die Möglichkeit zu geben, sich auf die erschütterungsintensiven Arbeiten einzustellen sowie eine höhere Akzeptanz für die Erschütterungswirkungen zu erreichen, ist im Vorfeld eine umfassende Information über die anstehenden Arbeiten erforderlich. Dabei sollten über die Bauablaufdaten hinaus beispielsweise Angaben zu den Bauverfahren, zu den zu erwartenden Erschütterungen sowie zur Unvermeidbarkeit von Erschütterungen infolge der Baumaßnahme gemacht werden.

B.4.8.4 Betriebsbedingte Erschütterungsimmisionen und Immissionen durch sekundären Luftschall

Nach § 3 Ziff. 1 und 2 des BImSchG gehören Erschütterungen zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Indes existieren anders als zu den Verkehrsgeräuschen weder im BImSchG selbst noch in einer auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnung spezielle Bestimmungen zum Erschütterungsschutz. Gleichwohl ist das Interesse der Nachbarschaft, von vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen durch betriebsbedingte Erschütterungen verschont zu bleiben, zu beachten. In der Verwaltungspraxis des Eisenbahn-Bundesamtes wurde ein von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkanntes Schutzkonzept entwickelt.

Nach diesem Konzept liegt bei Schienenwegen, die – wie hier – geändert werden sollen, eine unzumutbare Erschütterungsbelastung grundsätzlich dann vor, wenn die vorhabenbedingte Belastung der Anhaltswerte nach Tabelle 1 der DIN 4150-2 überschreitet und gleichzeitig die Beurteilungsschwingstärke KBFT um mindestens 25 % gegenüber der Vorbelastung zunimmt. Das Schutzkonzept stellt hauptsächlich auf die Anhaltswerte der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen, Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“ ab.

Spezielle Untersuchungen zu den betriebsbedingten Erschütterungseinwirkungen auf bauliche Anlagen („Erschütterungen im Bauwesen, Teil 3: Einwirkungen auf bauliche Anlagen DIN 4150“) sind nicht angestellt worden. Diese Anhaltswerte werden bereits bei seitlich neben dem Bahnkörper stehenden Bauwerken bei Einwirkungen aus vorbeifahrenden Zügen nach allen vorliegenden Erfahrungen deutlich unterschritten. Gleichwohl kann es sich bei den in Gebäuden auftretenden Erschütterungen um für den Menschen als „gut spürbar“ wahrnehmende Erschütterungen handeln.

Die schall- und erschütterungstechnische Untersuchung zum Vorhaben hat die Auswirkungen der Gleisumbauten und der Errichtung der Weichen am Bf. Rövershagen auf die schutzbedürftigen Anwesen Bahnhofstraße 3 und 4 bewertet. Grundlage waren die anerkannten Regelwerke DIN 4150-2, DIN 4150-3 sowie die 24. BImSchV.

Die Untersuchung hat ergeben:

Die Anforderungen der DIN 4150 und der 24. BImSchV werden sowohl im Bestand/Nullfall als auch im Planfall eingehalten.

Zwar ergeben sich gegenüber dem Prognose-Nullfall Erhöhungen der

- Sekundärluftschallpegel um bis zu 3,1 dB(A) (Tag) bzw. 1,8 dB(A) (Nacht)
- Erschütterungspegel um bis zu 68 %,

jedoch bleiben die maßgeblichen Anhaltswerte Ar dennoch durchgehend gewahrt.

Nach den Ergebnissen der Untersuchung sind keine Maßnahmen zum Schutz gegen betriebsbedingte Erschütterungen erforderlich.

B.4.8.5 Immissionen durch elektromagnetische Felder

Im Planfeststellungsabschnitt befindet sich im derzeitigen Zustand eine bestehende Oberleitungsanlage, die im Zuge des Vorhabens vollständig erneuert wird. Die neue Oberleitungsanlage wird entsprechend den einschlägigen technischen Regelwerken

der DB Netz AG errichtet und betrieben. Auf den Fahrleitungs- und Tragmasten wird zudem eine Verbindungsleitung mitgeführt.

Das Bauvorhaben genügt den einschlägigen Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder. In Bezug auf die Errichtung und den Betrieb ortsfester Anlagen, die elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder erzeugen, werden die rechtlichen Anforderungen in der 26.BImSchV näher bestimmt. Die VO konkretisiert insoweit die zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu erfüllenden Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen, vgl. § 23 BImSchG.

Die 26.BImSchV legt Grenzwerte fest, die im Einwirkungsbereich der betreffenden Anlage an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nicht überschritten werden dürfen. Die DB Netz AG (heute DB InfraGO AG) hat für Oberleitungen einen Standardnachweis zur Einhaltung der Maßgaben der §§ 3 f der 26.BImSchV erbracht, dem das EBA mit seinem Schreiben vom 18.10.2017 (Az.: 22.17-22sav/080-2205#002) zugestimmt hat.

Die Vorhabenträgerin hat nach § 4 Abs. 2 der 26.BImSchV bei der Errichtung und wesentlichen Änderung von Niederfrequenzanlagen sowie Gleichstromanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Dazu hat das Bundesumweltministerium eine allgemeine Verwaltungsvorschrift (26.BImSch-VVwV) erlassen, die u.a. einen Katalog über die technischen Möglichkeiten zur Minimierung enthält. Es kann dahingestellt bleiben, ob die mit der Errichtung des neuen Gleises verbundene Verschiebung des Einwirkungsbereichs der Oberleitungsanlage „nach außen“ bereits den Tatbestand der „wesentlichen Änderung“ erfüllt. Wegen der kleinen Änderungsbereichs wäre die Wirksamkeit von Minimierungsmaßnahmen sehr eingeschränkt.

B.4.8.6 Stoffliche Immissionen

Die Vorhabenträgerin hat die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten entstehenden Immissionen in Form von Staub und Abgasen durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf ein Minimum zu begrenzen, vgl. Punkt A.4.5.3.

In Erfüllung dieser Auflage hat die Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse und der Witterung wirksame Maßnahmen zur Reduzierung dieser Immissionen zu ergreifen. So sind staubentwickelnde Materialien abzudecken oder zu befeuchten und die staubentwickelnden Bereiche bei erheblicher Staubentwicklung zu befeuchten. Bei trockener Witterung ist eine Verringerung der Fahrzeuggeschwindigkeit in der Nähe von Wohnbebauung in Betracht zu ziehen. Es ist stets darauf zu achten, dass Motoren von Fahrzeugen und Geräten, die momentan nicht gebraucht werden, abgestellt werden (Vermeidung von Leerlauf) und unnötige Leerfahrten unterbleiben.

B.4.9 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Entsorgung der Abfälle hat auf der Grundlage der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu erfolgen. Hierzu gehören zählen die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen des KrWG und die auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften (u.a. Ersatzbaustoffverordnung und Nachweisverordnung) sowie die landesrechtlichen Bestimmungen. Dementgegen hat die LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln; Stand 2003/2004“ mit dem Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung am 01.08.2023 ihre Gültigkeit verloren.

Rechtliche Grundlagen für die bodenschutzrechtliche Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens sind insbesondere die Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen, § 1 Satz 2 BBodSchG. Die VHT treffen hier insbesondere die Pflichten zur Gefahrenabwehr und Vorsorge in §§ 4, 6 und 7 BBodSchG. Unnötige Beeinträchtigungen und Schädigungen der Bodenbeschaffenheit sind stets zu vermeiden bzw. auf das notwendigste Maß zu reduzieren. Der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind beim Eintreten einer schädlichen Bodenveränderung verpflichtet, den Boden wieder so herzustellen, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen (§ 4 Abs. 3 BBodSchG). Weitere Anforderungen ergeben sich aus der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

Nach den bahninternen Vorschriften ist im Rahmen der Planung und Durchführung von Infrastrukturmaßnahmen planstufenbegleitend ein Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept zu erstellen. Die Bestellung eines bahninternen Mitarbeiters soll ggf. erforderliche Ad-hoc-Anpassungen während der Bauarbeiten bzw. Vorgaben bei unvorhergesehenum Auffinden von belastetem Material sicherstellen.

Laut Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Rostock vom 10.10.2024 sind im Vorhabengebiet keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Gleichwohl wurde eine Altlastenverdachtsfläche (ehemaliges Fasslager) von der DB AG ermittelt und bewertet. Die daraus resultierenden Maßnahmen wurden im Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept dargestellt und sind umzusetzen.

Die Aufnahme der vorstehenden Nebenbestimmungen dient der Sicherstellung, dass die allgemeinen Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes gemäß §§ 6 bis 8 BBodSchV sowie die Verpflichtungen der nach § 7 BBodSchG Pflichtigen eingehalten werden.

B.4.10 Land- und Forstwirtschaft

Landwirtschaft

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg hat mit Stellungnahme vom 10.09.2024 zu dem Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken geäußert. Die in der Stellungnahme enthaltenen Hinweise zu den Belangen der Landwirtschaft wurden im Rahmen der Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.7 berücksichtigt.

Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass das Ökokonto „Ackerumwandlung bei Hinter Bollhagen“ (LRO-062), Maßnahmennummer 021_ÖK, in der Gemarkung Hinter Bollhagen, Bestandteil des Bodenordnungsverfahrens „Wittenbeck“ ist.

Das betreffende Verfahren ist zwischenzeitlich eigentumsrechtlich abgeschlossen; die Ergebnisse wurden in das amtliche Liegenschaftskataster übernommen.

Forstwirtschaft

Das Forstamt Billenhagen hat mit Stellungnahme vom 19.09.2024 zu den forstlichen Belangen ausgeführt, dass durch das Vorhaben keine Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG M-V direkt betroffen sind. Es wurde darauf hingewiesen, dass sich angrenzend an den Planungsbereich eine Waldfläche (Gemarkung Rövershagen, Flur 1, Flurstücke 143/1 und 143/2 [tlw.]) befindet, von der jedoch keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Ferner wurde klargestellt, dass die Maßnahmenfläche 017-CEF (Gemarkung Rövershagen, Flur 1, Flurstücke 38/4, 39/4 und 47/3) derzeit noch nicht als Wald im Sinne des § 2 LWaldG M-V einzustufen ist, bei fortschreitender Sukzession jedoch eine Entwicklung zu Wald nicht auszuschließen ist.

In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 LWaldG M-V die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung von Planungen und Maßnahmen zu beteiligen sind, soweit nicht bundesrechtlich eine andere Beteiligungsform vorgesehen ist. Nach § 35 LWaldG M-V ist die untere Forstbehörde für Entscheidungen nach dem Landeswaldgesetz zuständig, insbesondere für die Feststellung des Waldstatus einer Fläche.

Zur Wahrung dieser forstrechtlichen Belange wurden die unter Ziffer A.4.7 aufgenommenen Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Sie stellen sicher, dass keine Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes beeinträchtigt werden und eine erforderliche Abstimmung mit der unteren Forstbehörde rechtzeitig erfolgt.

B.4.11 Denkmalschutz

Baudenkmale

Im Bereich des Bauvorhabens befinden sich drei Kulturdenkmale gemäß § 2 Abs. 1 DSchG M-V: das Empfangsgebäude des Bahnhofs Rövershagen (Bahnhofstraße 2) sowie die Wohngebäude Bahnhofstraße 3 und 4.

Die zuständige Denkmalschutzbehörde hat bestätigt, dass die Gebäude im Erläuterungsbericht und im Bauwerksverzeichnis korrekt ausgewiesen sind. Es wurde begrüßt, dass keine direkten baulichen Eingriffe vorgesehen sind und dass Schutzmaßnahmen wie Beweissicherung und baubegleitende Messungen vorgesehen sind.

Für den Gleisfeldkonzentrator und die Netzersatzanlage, die in unmittelbarer Nähe zum Empfangsgebäude errichtet werden, wurde empfohlen, die optische Wahrnehmung des Denkmals nicht unzumutbar zu beeinträchtigen. Hierzu ist ein geeigneter Farbton in Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde festzulegen.

Die unter A.4.8 getroffenen Nebenbestimmungen gewährleisten, dass die Belange des Denkmalschutzes gemäß §§ 2 und 7 DSchG M-V hinreichend berücksichtigt werden. Sie stellen sicher, dass Substanz, Erscheinungsbild und historisches Umfeld der

Denkmale geschützt werden und die Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde erfolgt. Eine weitergehende Regelung war nicht erforderlich, da keine direkten baulichen Eingriffe in die Denkmale selbst vorgesehen sind.

Bodendenkmale

Gemäß der Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 15.08.2024 sind im Bereich des Vorhabens nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale im Sinne des § 2 Abs. 2 DSchG M-V bekannt. Gleichwohl kann das Auftreten bislang unbekannter archäologischer Funde oder Fundstellen während der Erdarbeiten nicht ausgeschlossen werden.

Das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet in § 11 Abs. 1 DSchG M-V zur unverzüglichen Anzeige von Funden und auffälligen Bodenverfärbungen an die zuständige Denkmalschutzbehörde und zur unveränderten Erhaltung des Fundortes bis zum Eintreffen der Fachbehörde. Diese Pflicht trifft neben dem Entdecker auch den Leiter der Arbeiten, den Grundstückseigentümer und sonstige Personen, die den Fund wahrnehmen und seinen Wert erkennen.

Zur Sicherstellung der Beachtung dieser gesetzlichen Verpflichtungen und zur Vermeidung denkmalrechtlicher Verstöße wurden die unter A.4.8 aufgenommenen Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

B.4.12 Brand- und Katastrophenschutz

B.4.12.1 Brand- und Katastrophenschutz (Landesrecht)

Das Bauvorhaben genügt den einschlägigen Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes. Im Plan werden die planfeststellungsrelevanten Vorgaben der Richtlinie „Anforderung des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG“ umgesetzt.

Unter Hinweis auf den örtlich begrenzten Umfang der Baumaßnahme und der fehlenden Landesrelevanz ist das „Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern“ als obere Landesbehörde nicht zuständig, Stellungnahme der LPBK M-V vom 29.07.2024, Az.: LPBK-Abt3-TÖB-5107-2024.

B.4.12.2 Rettungswegekonzept

Die Vorhabenträgerin hat auf der Grundlage der Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenweges nach

AEG“ des Eisenbahn-Bundesamtes vom 07.12.2012 ein Rettungswegekonzept erstellt.

B.4.12.3 Verkehrsstation

Die Verkehrsstation Rövershagen ist eine oberirdische Personenverkehrsanlage ohne Empfangsgebäude und Hallen. Sie verfügt über keine Aufenthaltsräume und Lager- und Technikräume auf Bahnsteigen und in den Unterführungen. Somit ist die Erstellung eines „ganzheitlichen Brandschutzkonzeptes“ nicht erforderlich (vgl. Ril 123.0105A02).

B.4.13 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Im Vorhabenbereich befinden sich Kabel und Leitungen Dritter. Mit den unter Punkt A.4.10 verfügten Nebenbestimmungen wird dem öffentlichen Interesse an der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der örtlichen Infrastruktur hinreichend Rechnung getragen.

Im PFA befindet sich eine Reihe von Kabel und Leitungen Dritter wie Fernmelde-, Strom-, Gas-, Trinkwasser- und Abwasserleitungen. Ein Teil dieser Anlagen muss umverlegt bzw. bauzeitlich gesichert werden. Die einzelnen Anlagen werden.

- unter Pkt. 10.2 des Erläuterungsberichts und im Bauwerksverzeichnis erfasst sowie
- im Lageplan „Kabel und Leitungen Dritter“ dargestellt.

Im Anhörungsverfahren hat die Planfeststellungsbehörde den nach Lage der Dinge betroffenen Betreibern der Ver- und Entsorgungsanlagen die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Soweit einzelne Betreiber in deren Stellungnahmen Bestandsunterlagen zu ihren Anlagen übergeben bzw. einen Zugang zu diesen Daten eingerichtet haben, wird darauf hingewiesen, dass das Eisenbahn-Bundesamt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens keinen detaillierten Abgleich zwischen den Planunterlagen der Vorhabenträgerin und den Bestandsunterlagen der Betreiber der Ver- und Entsorgungsanlagen vornimmt. Es obliegt den Leitungsträgern, im Rahmen ihrer Stellungnahme zu erklären, ob die Planunterlagen insoweit vollständig sind.

Im Verlaufe der Planrechtsverfahren haben eine Reihe von Betreibern von Ver- und Entsorgungsleitungen eine Stellungnahme abgegeben und dabei Forderungen erhoben und Hinweise gegeben. In Auswertung der Ergebnisse des Anhörungsverfahren hat die Vorhabenträgerin die Planunterlagen vervollständigt.

Aus den Stellungnahmen sind keine Planrechtskonflikte zutage getreten; die einzelnen Forderungen sind nach Maßgabe der Auflagen unter Punkt A.4.10 zu erfüllen.

Im Einzelnen sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Warnow-Wasser- und Abwasserverband/ Nordwasser GmbH

Nach Stellungnahme vom 20.09.2024 hat der Warnow-Wasser- und Abwasserverband keine Einwände oder Bedenken, wenn die im Schreiben genannten Hinweise beachtet werden. In diesem Zusammenhang wird auf folgende im Baubereich befindliche Anlagen verwiesen:

- Eine Trinkwasserhaupttransportleitung DN 400 GG (Baujahr 1979) sowie eine Trinkwasserversorgungsleitung DN 150 AZ (Baujahr 1972) im Schutzrohr queren die Strecke 6322 (km 58,0+48 – km 58,6+89)
- Eine Schmutzwasserdruckleitung DN 125 PEh (Baujahr 1995) quer den Baubereich im Bereich „Oberhäger Straße“ und tangiert die Baustelleneinrichtungsfläche Laufende Nummer „4 Station 57,9+62 — 57,9+94 bahnrechts Gleis 1“ und Laufende Nummer „5 Station 57,7+36 - 57,9+95 bahnlinks Gleis 2“
- Eine Schmutzwasserdruckrohrleitung DN 80 St (Baujahr 1996) im Schutzrohr DN 400 Stquert die Strecke 6943 (Rövershagen – Graal-Müritz)
- Eine Trinkwasserleitung DN 100 AZ (Baujahr 1969) im Schutzrohr DN 500 St quert die Strecke 6943

Diese Anlagen sind während der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern, dürfen nicht überbaut werden und die vorhandene Überdeckung nicht verringert werden.

Die im Plangebiet befindlichen Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung sind Bestandteil der technischen Infrastruktur und dienen der langfristigen Sicherstellung der Siedlungswasserwirtschaft.

Der Warnow-Wasser- und Abwasserverband (WWAV) als Eigentümer sowie die Nordwasser GmbH als Betriebsführerin haben in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass diese Anlagen zwingend in die Planung einzubeziehen und in den Planunterlagen darzustellen sind.

Es wurde der Hinweis gegeben, dass zur Klarstellung der Zuständigkeiten im Bauwerksverzeichnis „Kabel/Leitungen Dritte K“ die Nordwasser GmbH anstelle des Eigentümers als Unterhaltungs- und Erhaltungspflichtige (b1/b2) einzutragen ist und die im Eigentum des WWAV befindlichen Anlagen zu ergänzen sind, um den aktuellen

Bestand vollständig wiederzugeben. Die Vorhabenträgerin hat die Planunterlagen diesbezüglich überarbeitet und ergänzt.

GDMcom GmbH

Nach deren Stellungnahme vom 08.08.2024 hat das Dienstleistungsunternehmen keine Einwände gegen die Planung, wenn die im Schreiben genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass im Planungsbereich Versorgungsleitungen von verschiedenen Anlagenbetreibern vorhanden, aber nicht betroffen sind und entsprechende Leitungsauskunft erteilt.

Stadtwerke Rostock AG

Das Unternehmen hat mit Stellungnahme vom 01.08.2024 erklärt, dass sich im Planungsbereich keine der folgenden Leitungsbestände befinden:

- Fernwärmennetz der Stadtwerke Rostock AG
- Gasnetz der Stadtwerke Rostock AG
- Informationskabelnetz der Stadtwerke Rostock AG
- Stadtbeleuchtung des Tiefbauamtes Rostock
- Verkehrsanlagen des Tiefbauamtes Rostock
- Informationskabel des Amtes für Digitalisierung und IT Rostock

In diesem Zusammenhang wird auf die Beachtung der Anweisung „Schutz von Versorgungsanlagen“ und die zusätzlichen Auflagen verwiesen. Insbesondere ist zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und zur Vermeidung von Schäden an diesen Anlagen deren Überbauung oder sonstige Inanspruchnahme unzulässig.

Weiterhin sind die dauerhafte Zugänglichkeit der Trassen sowie die Einhaltung der Schutzstreifen sicherzustellen, um eine ordnungsgemäße Wartung und Instandhaltung der Anlagen zu ermöglichen.

Da bei Tiefbauarbeiten eine Gefährdung der unterirdischen Leitungen nicht auszuschließen ist, ist vor Beginn der Arbeiten zwingend eine Aufgrabeerlaubnis über den Auskunftsdiensst der SWR NG einzuholen.

50Hertz Transmission GmbH

Mit dem Schreiben vom 29.07.2024 teilt das Energieversorgungsunternehmen mit, dass sich im Plangebiet keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebene Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und –kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen befinden.

Vodafone Deutschland GmbH

Das Telekommunikationsunternehmen hat mit dessen Schreiben vom 28.08.2024 zum Bauvorhaben Stellung genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Planbereich befindlichen Telekommunikationsanlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Im Falle einer Umverlegung oder Baufeldfreimachung von Telekommunikationsanlagen werden für Planung sowie Bauvorbereitung und -durchführung mindestens drei Monate ab Antragstellung benötigt. Diese Frist wird die Vorhabenträgerin nach deren Erwiderung vom 03.12.2024 beachten. Der Stellungnahme sind u.a. die „Schutzanweisung für erdverlegte Fernmeldeanlagen der Vodafone GmbH“ und die „Anweisung zum Schutz unterirdischer Anlagen der Vodafone Deutschland GmbH bei Arbeiten Dritter (Kabelschutzanweisung)“ beigefügt.

Kosten

Die Kostentragung für die Maßnahmen an den öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen ist zwischen den Beteiligten außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln. Die Kostenverteilung bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen und gesetzlichen Vorgaben.

B.4.14 Straßen, Wege und Zufahrten

B.4.14.1 Allgemeine bauzeitliche Schutzvorkehrungen

Die Vorgabe der Umzäunung und Absicherung dient dazu, Gefährdungen Einzelner, der Allgemeinheit und der Umwelt abzuwehren. Die Vorhabenträgerin wird durch sie auch verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten, falls dennoch eine Gefahr eintritt. Die Sicherung der Baustelle ist geeignet und erforderlich, um die Umgebung zu schonen und die Unfallgefahr für Dritte, insbesondere Kinder, zu vermindern. Die Nebenbestimmung dient ferner kriminalpräventiven Zwecken, insbesondere der Sicherung der Baugeräte und des Baumaterials gegen Wegnahme und Beschädigung; ferner soll verhindert werden, dass sich betriebsfremde Personen im Bereich der Baustelle der sozialen Kontrolle entziehen können.

Die Maßgabe zur Absperrung des Baufelds beinhaltet im Gegenzug, dass die Einfriedungen der im Umfeld des Vorhabens befindlichen Gewerbebetriebe, soweit diese bauzeitlich in Abstimmung mit den Betroffenen (teil-)demontiert werden müssen, funktionsfähig bzw. durch temporäre ersatzweise Absperrungen wirksam bleiben.

B.4.14.2 Bauzeitlicher Verkehr

Die untere Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Rostock hat dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt, jedoch verschiedene Anforderungen und Hinweise zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit und -ordnung gegeben.

Insbesondere ist vor Aufnahme von Bauarbeiten ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung mit verkehrsraumeinschränkender Wirkung gemäß § 45 Abs. 6 StVO rechtzeitig bei der zuständigen Behörde zu stellen. Diese Verpflichtung gilt unabhängig von der planfestgestellten Zulässigkeit des Vorhabens, da die Straßenverkehrsbehörden die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit und Ordnung des Verkehrs gesondert anordnen.

Ferner ist die Beteiligung der jeweils betroffenen Straßenbaulastträger und Wegeeingentümer erforderlich, um deren Zuständigkeiten und Rechte zu wahren. Änderungen an Markierungen oder Beschilderungen dürfen nur auf Grundlage einer entsprechenden Genehmigung der Straßenverkehrsbehörde erfolgen.

Zur Sicherung dieser Anforderungen und zur Gewährleistung der Belange der Verkehrssicherheit und Verkehrsorganisation wurden die unter Ziffer A.4.11 aufgenommenen Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Das Straßenbauamt Stralsund als für die Bundesstraße 105 zuständiger Straßenbaulastträger hat dem Vorhaben in der vorliegenden Fassung grundsätzlich zugestimmt.

Zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit sowie der Koordinierung mit künftigen Straßenbauprojekten wurden jedoch mehrere Anforderungen und Hinweise formuliert, die in Form von Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen wurden.

Das Straßenbauamt Stralsund wies in seiner Stellungnahme vom 20.09.2024 darauf hin, dass in den kommenden Jahren der Bau einer Ortsumgehung im Zuge der Bundesstraße 105 für die Ortschaften Rövershagen und Mönchhagen vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang wurde empfohlen, den auf dem Grundstück der Straßenbauverwaltung dargestellten Entwässerungsgraben außerhalb des Straßengrundstücks anzuordnen, um künftige Konflikte mit einer etwaigen Straßenbaumaßnahme zu vermeiden. Die Vorhabenträgerin erklärt, dass eine Anpassung oder Umplanung der im Rahmen des vorliegenden Vorhabens Entwässerungsanlagen grundsätzlich möglich ist, sofern dies mit verhältnismäßigem Planungs- und Realisierungsaufwand verbunden ist und mindestens gleichwertige technische Lösungen gewährleistet werden können. Hierfür ist die Konkretisierung der Straßenbaumaßnahme erforderlich. Die

Anregung des Straßenbauamtes Stralsund wird zur Kenntnis genommen. Eine verbindliche Berücksichtigung im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses ist mangels konkreter planerischer Festlegungen zur Ortsumgehung Rövershagen/ Mönchhagen derzeit nicht möglich.

Bezüglich der Anmerkungen des Straßenbauamtes zum Ausbau des Bahnübergangs km 0,2+75 erklärt die Vorhabenträgerin, dass die ursprünglich vorgesehenen Maßnahmen im Bereich des Bahnübergangs km 0,275 über die B 105 im aktualisierten Projektumfang entfällt und somit keine Straßenbaulichen Maßnahmen vorgesehen sind.

Da die Bundesstraße 105 eine überregionale Schwerlaststrecke sowie eine touristisch bedeutsame Verbindung darstellt, sind bei der Planung der Bauabläufe besondere Anforderungen an die Verkehrsführung und die Einhaltung der sogenannten Baufreihalzeiten zu beachten.

Innerhalb der definierten Ferienzeiträume dürfen daher keine Arbeiten mit Verkehrsraumeinschränkungen erfolgen.

Die unter Ziffer A.4.11 festgelegten Nebenbestimmungen dienen der Umsetzung dieser Anforderungen und gewährleisten, dass die Belange des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit und der Koordination mit künftigen Infrastrukturmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

B.4.14.3 Zuwegungen

Die Gemeinde Rövershagen hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragen, dass der am 23.09.2024 gefasste Beschluss der Gemeindevertretung eine Ablehnung der geplanten Umverlegung des Bahnhofs sowie der damit verbundenen Zuwegung über den Bahnübergang Oberhäger Straße beinhaltet. Die Gemeinde erwartet, dass die Lage der Bahnsteige am bisherigen Standort erhalten bleibt und eine Zuwegung weiterhin vom Bahnhofsvorplatz aus möglich ist.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass bereits im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 75 VwVfG am 24.10.2023 keine ablehnenden Hinweise zur geplanten Zuwegung über den Bahnübergang Oberhäger Straße vorgebracht wurden.

Gegenstand des Vorhabens ist unter anderem die Auflassung des bestehenden personenbedienten höhengleichen Reisendenübergangs zum Mittelbahnsteig, da dieser zu betrieblichen Einschränkungen in der Fahrplankonstruktion führt. Die geplante

Neuanordnung der Bahnsteige als Außen- bzw. Inselbahnsteige mit Zugang über den Bahnübergang Oberhäger Straße dient der Erreichung des Projektziels einer betrieblich stabilen und sicheren Betriebsführung.

Eine Beibehaltung des bisherigen Reisendenübergangs mit Zugang vom Bahnhofsvorplatz wurde im Rahmen der Variantenuntersuchung geprüft. Die hierfür erforderliche Errichtung einer automatisierten, zug- und signalgesteuerten Reisendensicherungsanlage wurde planerisch verworfen, da mit dieser Anlage die angestrebte Beseitigung der betrieblichen Einschränkungen nicht erreicht werden kann. Die betrieblichen Prämissen für derartige Anlagen sind in den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere in der Richtlinie 816 der Deutschen Bahn AG, festgelegt und mit dem Eisenbahn-Bundesamt abgestimmt. Abweichungen sind unzulässig.

Als einzige verbleibende Alternative wäre eine niveaufreie Querung in Form einer Personenunter- oder -überführung in Betracht gekommen. Auch diese Variante hätte den Erhalt des bisherigen Mittelbahnsteigs aus betrieblichen Gründen ausgeschlossen. Die zusätzlich entstehenden Kosten würden die Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojekts erheblich beeinträchtigen und gefährden damit die Förderfähigkeit nach den maßgeblichen Finanzierungsvorgaben des Bundes.

Die Erschließung des südlichen Gleises (Gleis 3, ehemalige Bezeichnung Gleis 2) ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nur über einen Zugang von der Oberhäger Straße realisierbar. Die gewählte Planung minimiert zudem die Flächeninanspruchnahme und vermeidet weitergehende Eingriffe in angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen.

Im Rahmen der planerischen Abwägung nach § 18 Abs. 1 AEG i.V.m. § 75 Abs. 1 und 1a VwVfG ist das öffentliche Interesse an einer leistungsfähigen, sicheren und wirtschaftlichen Eisenbahninfrastruktur den Belangen der Gemeinde gegenüberzu stellen.

B.4.15 Personenverkehrsanlage

Mit Stellungnahme vom 17.09.2024 hat das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern darauf hingewiesen, dass der geplante neue Außenbahnsteig (Gleis 3) sowie die am Gleis 2 gelegene Bahnsteigkante des Mittelbahnsteigs gemäß dem Bahnsteiglängenkonzept Mecklenburg-Vorpommern (M-V) eine Nutzlänge von 140 m aufweisen müssen. Eine Überarbeitung der Planunterlagen erfolgte durch die Vorhabenträgerin im Rahmen der 1. Planänderung zum Planfeststellungsverfahren.

Damit wird den fachlichen Anforderungen des Bahnsteiglängenkonzepts M-V vollständig entsprochen.

Die ODEG hat mit Ihrer Stellungnahme vom 15.10.2025 mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben keine Einwände bestehen, sofern der Mittelbahnsteig am Gleis 1 (Stumpfgleis) mit einer Baulänge von 115 m und einer Nutzlänge von 110 m ausgeführt wird. Keine Einwände wurden ebenfalls gegen die geänderten Bahnsteiglängen an den Gleisen 1 und 2 erhoben.

Ferner wurde darauf hingewiesen, dass nach Rückfrage beim Bahnhofsmanagement Mecklenburg-Vorpommern keine INA-Wirkbereichsbögen zu dem Vorhaben vorliegen. Es wird daher davon ausgegangen, dass insbesondere kein Signal Ne 5 im Einfahrbereich die vorgesehene Nutzlänge von 110 m am Gleis 1 einschränkt.

B.4.16 Kampfmittel

„Außerhalb der öffentlichen Belange“ weist das „Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V (LPBK M-V)“ in dessen Stellungnahme vom 29.07.2024 darauf hin, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere besteht die allgemeinen Pflichten als Bauherr, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Das LPBK M-V empfiehlt, rechtzeitig vor Bauausführung beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V ein Auskunftsersuchen über konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche zu beantragen.

Die Vorhabenträgerin hat bereits zusammen mit den Antragsunterlagen eine Auskunft zur Kampfmittelbelastung vom 25.02.2021 eingereicht. Daraus geht hervor, dass den vorliegenden Daten der Kampfmittelkataster des Landes für das Gebiet des Bf. Rövershagen derzeit keine Anhaltspunkte auf latente Kampfmittelgefahren zu entnehmen sind. Allerdings ist nach den bisherigen Erfahrungen nicht auszuschließen, dass auch in den für den Munitionsbergungsdienst nicht als kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Vorhabenträgerin die sich nach Lage der Dinge ergebenen Anforderungen bezüglich nicht gänzlich auszuschließender Kampfmittel ohne eine gesonderte Bestimmung im PFB erfüllen wird.

B.4.17 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Für die Realisierung des Bauvorhabens werden Flächen Dritter für die Zuwegung zur Baustelle und für die Einrichtung der BE-Fläche vorübergehend sowie als Sicherung als Rettungsweg und für die Umsetzung einer LBP-Maßnahme dauerhaft (Grunddienstbarkeit) beansprucht. Der Umfang dieser Grundstücksbelastungen ist aus den Grunderwerbsunterlagen (Grunderwerbsverzeichnis und –plan) ersichtlich. Die betroffenen Flächen stehen ganz überwiegend im kommunalen Eigentum. Die Inanspruchnahme der betreffenden Flächen ist im ausgewiesenen Umfang zwingend notwendig.

Die Planfeststellungsbehörde hat sämtliche geplante Flächeninanspruchnahme kritisch geprüft und – soweit notwendig – auch gegenüber der Vorhabenträgerin hinterfragt. Als rechtlicher Maßstab diente hierfür, dass die Planung das Ziel verfolgen muss, die Inanspruchnahme von Flächen, die sich nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin befinden, auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Unter anderem durch die Herstellung des Bahnkörpers, der Errichtung von Zuwegungen und landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird aber dennoch Grund erwerb erforderlich. Darüber hinaus müssen für die Umsetzung der Baumaßnahme Flächen, die sich nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin befinden, für die Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen, Lager- und Bereitstellungsflächen temporär in Anspruch genommen werden. Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass die Grundinanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt wurde und dass andere Flächen im Grundeigentum der Vorhabenträgerin sowohl aus baulogistischen sowie sicherheitsrelevanten Aspekten nicht als Alternative in Frage kommen.

Im Verlaufe des Anhörungsverfahrens sind keine Einwendungen gegen Inanspruchnahme von Grundeigentum erhoben worden.

Der PFB stellt verbindlich fest, inwieweit die Inanspruchnahme von Grundstücken oder Rechten Dritter für Zwecke des Planvorhabens (einschließlich der erforderlichen Folgemaßnahmen) zulässig ist. Er bildet jedoch keine unmittelbare Rechtsgrundlage für die Vorhabenträgerin, das Grundstück bzw. Recht eines Dritten zur Realisierung

des Planvorhabens zu nutzen. Hierzu bedarf es entweder der Zustimmung des Be-rechtigten, der Enteignung oder zumindest der vorzeitigen Besitzeinweisung.

Die Vorhabenträgerin ist gehalten, sich ernsthaft um den freihändigen Erwerb der be-treffenden Flächen zu angemessenen Bedingungen zu bemühen (vgl. § 3 EnteigG MV). Kommt eine Einigung nicht zustande, kann die Vorhabenträgerin nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften die vorzeitige Besitzeinweisung (§ 21 AEG) bzw. die Enteignung (§ 22 AEG) bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde be-antragen. Die Entschädigungsforderungen sind dann Gegenstand des Entschädi-gungsverfahrens nach dem Enteignungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpom-mern.

Die Vorhabenträgerin hat in den meisten Fällen auch bereits vertragliche Vereinba-rungen im Hinblick auf die Grundstücksinanspruchnahme getroffen.

B.5 Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde hat die vom Vorhaben berührten öffentlichen und priva-ten Belange einschließlich der Umweltbelange im Rahmen der Abwägung berück-sichtigt. Sie gelangt nach eingehender Prüfung zu der Überzeugung, dass die öffentli-chen, für die Verwirklichung des Plans sprechenden Belange die entgegenstehen-den Belange überwiegen.

Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebüh-renverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für indi-viduell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Beson-dere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe er-gehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats
nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern
(Domstraße 7 in 17489 Greifswald)

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Be-
gründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hamburg/Schwerin

Schwerin, den 17.12.2025

Az. 571ppi/018-2024#002

EVH-Nr. 3512101

Im Auftrag

(Dienstsiegel)